

Finanzen, Informationen, Beispiele

IMPLANTOLOGIE

Abrechnungsbeispiele und
Basisinformationen für Einsteiger



Birgit Sayn

Dental-Betriebswirtin & ZMV

rechenart

Zahnmedizinische Abrechnung
Praxis- und Klinikschulung
Seminare und Coaching
Produkte/Pharma

Inhaltsverzeichnis

1. Hygienephase	6
Therapieplan Hygiene	
Rechnung	
2. Privatvereinbarung Kassenpatient	9
3. Indikationsklassen	11
4. Abrechnungsbeispiele Einzelimplantat mit Krone	13
Therapieplan Implantation	
Praxislaborbeleg	
Rechnung Implantation	
Therapieplan Privatpatient	
Rechnung Privatpatient	
Heil- und Kostenplan Kassenpatient	
Rechnung Kassenpatient	
5. Zwei Implantate mit Brücke	21
Therapieplan Implantation	
Rechnung Implantation	
Therapieplan Privatpatient	
Rechnung Privatpatient	
Heil- und Kostenplan Kassenpatient	
Rechnung Kassenpatient	
6. Vier Implantate	29
Therapieplan Implantation	
Rechnung Praxislaborbeleg	
Rechnung Implantation	
7. Deckprothese mit Novaloc	34
Therapieplan Privatpatient	
Rechnung Privatpatient	
Heil- und Kostenplan Kassenpatient	
Therapieplan Kassenpatient	
Rechnung Kassenpatient	

8. Deckprothese mit Teleskopkronen	40
Therapieplan Privatpatient	
Rechnung Privatpatient	
Heil- und Kostenplan Kassenpatient	
Therapieplan Kassenpatient	
Rechnung Kassenpatient	
9. Einarbeiten Mini Implantate in Prothese	46
Therapieplan	
Rechnung Praxislaborbeleg	
Rechnung	
10. Rechtliche und vertragliche Grundlagen in der GKV	51
11. Befundorientierter Festzuschuss	54
12. Beispiele zu Suprakonstruktionen Befundklasse 2	58
13. Beispiele zu Suprakonstruktionen Befundklasse 4	60
14. Aufklärung § 630 BGB	62
15. Musterschreiben	64
16. Implantatübersicht	68

Vorwort

Die Welt der Implantologie ist vielfältig: zahlreiche Anbieter, unterschiedliche Designs sowie Behandlungsmöglichkeiten versprechen individuelle Lösungen für den Patienten. Aber wie werden diese Leistungen abgerechnet, was müssen Sie als behandelnder Zahnarzt berücksichtigen?

Dieser Leitfaden enthält nicht die Erläuterung von Gebührensätzen, sondern zeigt praxisnahe Fallbeispiele für privat und gesetzlich versicherte Patienten auf. Neben Therapieplänen sind Materialien, einzelne zahntechnische Leistungen und zahnärztliche Rechnungen enthalten. In der Fachliteratur finden Sie detaillierte Informationen zu den einzelnen Gebührensätzen und Paragrafen der GOZ, so auch im Kommentar der Bundeszahnärztekammer.

Ergänzend finden Sie Hinweise zu den Indikationsklassen, den Ausnahmeindikationen und den Ausnahmefällen, Behandlungs-Richtlinien, Musterformularen und den Aufklärungspflichten nach § 630 BGB.

Die Implantatübersichten der Straumann® Group veranschaulichen die Implantatvielfalt. Nach Festlegung auf die Behandlungsoption und dem entsprechenden Implantattyp, sowie die zugehörigen Systemelemente, können die Kosten ermittelt und der Therapieplan erfasst werden. Die Entscheidung, welcher Implantattyp für den Patienten der Beste ist, hängt dabei von der individuellen Situation und den Präferenzen des Implantologen ab.

Leverkusen, Juni 2021



Dental-Betriebswirtin
ZMV Birgit Sayn

1. Hygienephase

Im Vorfeld einer Implantattherapie sind grundsätzlich Hygienemaßnahmen erforderlich, die patientenbezogen unterschiedlich ausfallen. Bei Notwendigkeit sind intraorale Fotografien entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ berechenbar. Dies wurde vom Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen (BZÄK, PKV, Beihilfe) bestätigt.

1.1 Gebühren für andere Leistungen

In den Beispielen sind einzelne Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 GOZ vorgesehen. Der § 6 Abs. 1 GOZ lautet:

„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.“

Entsprechend der Honorarstunde und der erforderlichen Zeit wählt jeder Zahnarzt für sich eine finanziell geeignete Gebührenziffer hilfswise aus. An die gewählte Leistungsziffer ist ein „a“ für analog zu koppeln, danach erfolgt die Beschreibung der neuen Leistung, das Bindewort „entsprechend“, „Geb. Nr. xxxx und der Leistungstext der gewählten Gebührenziffer (s. Beispiel S. 7)“.

Eine Zungenreinigung und die Desinfektion der Schleimhäute sind in den Gebührenordnungen GOÄ und GOZ nicht enthalten, sodass die Honorierung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ erfolgt. In den Beispielen sind einige Analogleistungen mit individuell ausgewählten Hilfsziffern dargestellt. Welche Gebührenziffer ausgewählt wird, bleibt dabei jedoch immer in der Entscheidung des Zahnarztes.

Unterstützende Implantat-Therapie (UIT)

Die UIT beginnt mit Eingliederung der Suprakonstruktion. Patienten, die eine schlechte Plaquekontrolle aufweisen und keine regelmäßige Erhaltungstherapie wahrnehmen, weisen ein höheres Risiko für Periimplantitis auf. Dabei handelt es sich um Entzündungen in der periimplantären Mukosa und den nachfolgenden fortschreitenden Verlust von Stützknochen.

Um den maximalen Erhalt von Implantatversorgungen zu erzielen, bedarf es einer regelmäßigen intensiven Nachsorge, wie auch einer adäquaten häuslichen Biofilmkontrolle. Die Hygienemaßnahmen und Intervalle sind patientenindividuell festzulegen. Ein exzellentes Terminmanagement erinnert Implantat-Patienten an die UIT-Termine, insbesondere wenn ein Termin nicht eingehalten wurde (Dokumentation).

1.2 Beispiel Therapieplan Hygiene

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan Nr.

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Faktor	Anz.	EUR
		Hygienephase 1			
	0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	2,3	1	25,87 €
OK,UK	6000a	Intraorale Aufnahme entsprechend Geb. Nr. 6000 Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung	2,3	2	20,70 €
	1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	2,3	1	25,87 €
15,13,11 21-23, 25,35-45	4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	2,3	17	21,93 €
17,16,14, 24,26,27, 37,36,47	4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	2,3	9	15,21 €
		Hygienephase 2			
	1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	2,3	1	12,94 €
17-47	1040	Professionelle Zahnreinigung	2,3	27	97,74 €
UK	4100a	Zungenreinigung entsprechend Geb. Nr. 4100 Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium	1,9	1	29,39 €
		Hygienephase 3			
17-47	4060	Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenglied	2,3	27	24,57 €
	1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	2,3	1	12,94 €
37,36	2130	Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration	2,3	2	26,90 €
	6190	Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen	2,3	1	18,11 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					332,17 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					0,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					0,00 €
voraussichtlicher Endbetrag €:					332,17 €

1.3 Beispiel Rechnung Hygiene

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
12.01.xx		0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen		2,3	1	25,87 €
14.01.xx	OK,UK	6000a	Intraorale Aufnahme entsprechend Geb. Nr. 6000 Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung		2,3	2	20,70 €
		1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten		2,3	1	25,87 €
	15,13,11 21-23, 25,35-45	4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied		2,3	17	21,93 €
	17,16,14, 24,26,27, 37,36,47	4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn		2,3	9	15,21 €
21.01.xx		1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten		2,3	1	12,94 €
	17-47	1040	Professionelle Zahnreinigung		2,3	27	97,74 €
	UK	4100a	Zungenreinigung entsprechend Geb. Nr. 4100 Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium		1,9	1	29,39 €
08.02.xx	17-47	4060	Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenglied		2,3	27	24,57 €
		1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten		2,3	1	12,94 €
	26,36,37	2130	Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration		2,0	3	35,10 €
		6190	Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen		2,3	1	18,11 €
Zwischensumme Honorar							340,37 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							0,00 €
Rechnungsbetrag:							340,37 €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

2. Privatvereinbarung Kassenpatient

Der Ersatzkassenvertrag Zahnärzte (EKVZ) und der Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) wurden zu einem einheitlichen BMV-Z zusammengeführt, der seit dem 1. Juli 2018 für alle Kassenarten Gültigkeit hat. Eine der wichtigsten Regelungen findet sich in § 8 Abs. 7 BMV-Z, die Möglichkeit der Vereinbarung einer Privatvergütung. Diese ist an das ausdrückliche Verlangen des Versicherten, auf eigene Kosten behandelt werden zu wollen, geknüpft. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt sollen sich den Wunsch des Berechtigten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, vor Beginn der Behandlung schriftlich bestätigen lassen. Der Text lautet:

§ 8 Abs. 7 BMV-Z

„Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern, solange der Versicherte die gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht vorlegt oder die Anspruchsberechtigung nicht auf andere Weise nachweist oder wenn und soweit der Versicherte ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Verlangt der Versicherte eine Behandlung auf eigene Kosten, soll hierüber vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Versicherten getroffen werden; darin soll sich der Vertragszahnarzt den Wunsch des Versicherten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, bestätigen lassen.“

Bei Zuzahlungen wie beispielsweise im Rahmen der Füllungstherapie darf dieses Formular nicht verwendet werden. Die Vereinbarung wird bei reinen Privatleistungen eingesetzt, z. B. in der Implantologie, der Gnathologie, für private Ergänzungsleistungen sowie für Privatleistungen, die nicht Inhalt des BEMA sind und/oder die Abrechnungsbestimmungen eingeschränkt sind (z. B. Nr. 107 BEMA: 1x Zahnsteinentfernung im Kalenderjahr).

Sobald Privatleistungen bei gesetzlich versicherten Patienten vorgesehen sind, ist eine Privatvereinbarung vor Behandlungsbeginn schriftlich mit dem Patienten zu treffen. Das betrifft sowohl die Hygienephase, die Implantation, private Leistungen im Rahmen der Suprakonstruktion als auch Leistungen der unterstützenden (lebenslangen) Implantat-Therapie (UIT).

2.1 Privatvereinbarung Kassenpatient

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelungen der GKV gemäß § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag Zahnärzte

zwischen
Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/r

und

Zahnarzt/Zahnärztin

Für Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die unterzeichnenden Vertragspartner vereinbaren eine privat Zahnärztliche Behandlung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) auf der Grundlage des beigefügten Heil- und Kostenplans Nr. _____ vom _____.

Erklärung des Versicherten

Mir ist bekannt, dass ich als gesetzlich versicherter Patient das Recht habe, unter Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung habe.

Ich wünsche ausdrücklich, auf der Grundlage des oben genannten Heil- und Kostenplans privat behandelt zu werden.

Ich weiß, dass die Kosten dieser Behandlung gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden und verpflichte mich, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Mir ist bekannt, dass eine Erstattung oder Bezuschussung dieser Behandlungskosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/r

Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin

3. Die Indikationsklassen

Die Indikationsbeschreibung für Regelfallversorgung in der Implantologie

Die Indikationsklassen dienen den Zahnärzten, Gutachtern und privaten Kostenträgern als Richtschnur bei der Beurteilung von Therapieplänen, Rechnungen und Begutachtungen. Die Beschreibung der Indikationsklassen in der Implantologie wurde an die zwischenzeitliche Entwicklung des Fachgebietes durch die Konsensuskonferenz Implantologie im Jahr 2014 angepasst.

Medizinische Indikation für dentale Implantate

Von der Konsensuskonferenz Implantologie wurde das folgende Statement publiziert:

„Die optimale Therapie des Zahnverlustes ist grundsätzlich der Ersatz jedes einzelnen Zahnes durch ein Implantat. Aus anatomischen Gründen ist der Zahn 8 eines Quadranten in der Regel nicht zu ersetzen. Eine Notwendigkeit zum Ersatz des 7. Zahnes ist nach dem Ergebnis der aktuellen Konferenz individuell kritisch zu würdigen.

Die optimale Therapie kann aus verschiedensten Gründen (insbesondere anatomischen, aber auch wirtschaftlichen) nicht immer durchgeführt werden. Um dem behandelnden Zahnarzt für den Normalfall eine Planungshilfe zu geben, werden die nachfolgenden Empfehlungen für Regelfallversorgungen für die privat Zahnärztliche Behandlung aufgestellt. Ausnahmeindikationen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V werden hiervon nicht erfasst.

Die Konsensuskonferenz beschreibt die Indikationsklassen im Sinne eines Goldstandards, die sich seit mehr als drei Jahrzehnten bewährt haben. Abweichungen bei der Anzahl an Implantaten von diesem Standard in sind nicht grundsätzlich falsch. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, aus denen sich ein Patient eine höherwertigere implantatgetragene Versorgung nicht leisten will oder umgekehrt eine Pfeilervermehrung gegenüber der Standardzahl medizinisch notwendig ist.

Es gibt abweichende Versorgungsformen als Behandlungskompromisse im Einzelfall mit anderen als den nachstehend für den Regelfall vermerkten Implantatzahlen, insbesondere um das vorhandene Kieferknochenangebot vermehrende chirurgische Eingriffe zu vermeiden (z. B. kurze, angulierte und durchmesserreduzierte Implantate).“

Indikationsklassen

Klasse I: Einzelzahnersatz

Klasse II: Reduzierter Restzahnbestand

Klasse III: Zahnloser Kiefer

I	Einzelzahnersatz	Anzahl Implantate
Ia	Frontzähne	
	Wenn bis zu vier Zähne der Oberkiefer-Front fehlen, die Nachbarzähne nicht behandlungsbedürftig sind	1 Implantat je fehlenden Zahn
	Wenn bis zu vier Zähne der Unterkiefer-Front fehlen, die Nachbarzähne nicht behandlungsbedürftig sind	1 Implantat soll zwei fehlende Zähne ersetzen
Ib	Seitenzähne	
	Bei fehlenden Zähne aus einer geschlossenen Zahnreihe, und nicht behandlungsbedürftigen Nachbarzähnen	1 Implantat je fehlenden Zahn

Reduzierter Restzahnbestand

Bei der implantologischen Versorgung des reduzierten Restgebisses ist die Bezahnung des Gegenkiefers bei der Planung mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus gelten die Regeln der konventionellen Prothetik. Natürliche Pfeilerzähne können angerechnet werden, wenn diese an statisch günstiger Position stehen und eine gute Prognose aufweisen.

Festsitzende Versorgung

II	Reduzierter Restzahnbestand	
Ila	Lückengebiss	
	Festsitzende Versorgung im OK	8 Pfeiler
	Festsitzende Versorgung im UK	6 Pfeiler

Herausnehmbare Versorgung

Ila	Herausnehmbare Versorgung im OK	6 Pfeiler
	Festsitzende Versorgung im UK	4 Pfeiler

Die ein- und beidseitige Frendlücke wird unter Berücksichtigung funktioneller Aspekte, je nach Anzahl der verloren gegangenen Zähne und vorhandener Gegenbezahnung, unterschiedlich zu beurteilen sein. Das Ausmaß des verlorenen Zahnbestandes bedingt eine verschieden hohe Anzahl von Implantaten an medizinisch und strategisch begründeten Insertionsorten.

Freiendsituation

Ilb	Freiendsituation	
	Zähne 6 bis 8 fehlen	1-2 Implantate
	Zähne 5 bis 8 fehlen	2-3 Implantate
	Zähne 4 bis 8 fehlen	3 Implantate

In der Klasse Ilb wurde die Empfehlung für 1 Implantat bei fehlenden Zähnen 7 und 8 aufgehoben.

III	Zahnloser Kiefer	
	Festsitzender Zahnersatz im OK	8 Implantate
	Herausnehmbarer Zahnersatz im OK	6 Implantate
	Festsitzender Zahnersatz im UK	6 Implantate
	Herausnehmbare Zahnersatz im UK	4 Implantate

4. Abrechnungsbeispiele

Auf den folgenden Seiten sind Behandlungsunterlagen für gesetzlich und privat versicherte Patienten zu unterschiedlichen Therapien inklusive Rechnung enthalten. Bitte passen Sie die genannten Leistungen Ihrem Patientenfall in puncto Faktorfindung, Vorgehensweisen und Materialeinsatz an.

Beispiel Einzelimplantat mit Krone

Befund: 18,28,38,46,48 fehlen

Therapie: 46 Straumann® Tissue Level Implantat

Prothetik: 46 zementierbare Zirkonkrone mit individuellen Abutment

Interimsprothese

Bei jedem Patientenfall gilt es im Vorfeld abzuklären, ob eine Interimsprothese erforderlich ist und in welcher Phase die Herstellung beginnt, damit die entsprechenden Behandlungsunterlagen vor Behandlungsbeginn erstellt und ggf. bei einer gesetzlichen Krankenkasse zur Genehmigung eingereicht werden. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn in der Planungsphase noch keine endgültige Prothetikplanung erfolgen kann.

Tissue Level Implantat

Das Straumann® Tissue Level Implantat (TL) ist für das einzeitige Protokoll vorgesehen und besteht aus einem aufgerauten Schraubenteil (mit Knochenkontakt) und einem glatten Hals (mit Gingivakontakt). Unmittelbar nach der Implantation beginnt das Weichgewebe um das Implantat herum zu verheilen. Eine Freilegung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Hinweis unter Therapieplan

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist nur bei dem privaten Therapieplan für die Implantation regio 46 ein Hinweistext unterhalb der Planung erfasst. Dieser kann individuell nach Ihren Wünschen gestaltet werden.

Abformung mit Individuellen Löffel

Der Gebührentext der Nr. 5170 GOZ lautet:

„Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer.“

Die BZÄK weist in ihrem GOZ-Kommentar (Stand Januar 2021) auf folgendes hin: „Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen sind analog zu berechnen.“

Materialberechnung bei Analogleistungen

Sind Leistungen im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten, können die dafür benötigten Verbrauchsmaterialien nicht als gesondert berechnungsfähig vorgesehen sein. Es ist bisher gerichtlich nicht geklärt, ob und wie eine Berechnung von Materialkosten bei der Analogabrechnung möglich ist. Die Kosten für Verbrauchsmaterial bei im Gebührenverzeichnis nicht beschriebenen Leistungen sollten daher bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr kalkulatorisch berücksichtigt werden.

Das GOZ-Referat der ZÄK Berlin teilt mit (Stand 04.02.2016): „Sind Leistungen im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten, können selbstverständlich auch die dafür verbrauchten Materialien dort nicht als gesondert berechnungsfähig erwähnt sein. Die Kosten für Verbrauchsmaterial bei im Gebührenverzeichnis nicht beschriebenen Leistungen müssen daher, dem vom BGH vom 27.05.2004 (III ZR 264/03) ausdrücklich betonten Abgeltungsgrundsatzes folgend, bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr kalkulatorisch berücksichtigt werden.“

4.1 Beispiel

Privater Therapieplan: 46 Implantation, transgingivale Einheilung

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan Nr.

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Faktor	Anz.	EUR
	Ä5	Symptombezogene Untersuchung	2,3	3	32,16 €
	Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher	2,3	3	32,16 €
	Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	1,8	2	83,92 €
	0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	2,3	1	33,63 €
UK	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer	2,3	1	114,35 €
	0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	2,3	1	25,87 €
46	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	1	3,88 €
46	0100	Intraorale Leitungsanästhesie	2,3	1	9,05 €
46	9010	Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.	2,3	1	199,86 €
	0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	1,0	1	123,73 €
46	Ä5000	Zähne, je Projektion	1,8	2	10,50 €
46	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	1	7,11 €
46	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	2,3	2	16,82 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					693,04 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					120,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					20,00 €
voraussichtlicher Endbetrag €:					833,04 €

Hinweise: Der vorliegende Therapieplan ist auf Grund derzeitiger diagnostischer Unterlagen erstellt. Labor- und Materialkosten können nur geschätzt werden. Der Umfang notwendiger flankierender Therapiemaßnahmen ist nicht vorhersehbar, diese ergeben sich erst im Verlauf der Behandlung. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach der derzeit gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ). Konkrete Steigerungssätze sind in der Regel erst nach Erbringung der Leistung möglich.

In Einzelfällen werden Sie auf Grund Ihrer tariflichen Bedingungen des Versicherungsvertrages und/oder der Richtlinien Ihrer Beihilfestelle die Behandlungskosten nicht in voller Höhe vergütet bekommen. In diesem Fall bleibt ein gewisser Eigenanteil von Ihnen zu leisten.

Hiermit bestätige ich mein Einverständnis mit dem Behandlungsplan. Ich habe dazu keine weiteren Fragen. Eine Kopie des Therapieplans habe ich erhalten. Dieser Therapieplan hat ab Ausstellungsdatum eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Erklärung des Zahlungspflichtigen: Der Patient/-in / Zahlungspflichtige/r erklärt sich mit dem Therapieplan einverstanden und verpflichtet sich, die Kosten der geplanten Therapie unabhängig von der Erstattung eines Kostenträgers zu übernehmen.

4.2 Beispiel

Rechnung Praxislaborbeleg (Keine Umsatzsteuerpflicht, es besteht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG)

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Material- und Laborkostenabrechnung, Praxiseigenes Labor

Rechnung Nr.

Datum	Nr.	Leistungsbezeichnung	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
	0002	Modell aus Superhartgips	7,50 €	2	15,00 €
				EUR	15,00 €

Datum	Nr.	Labormaterial	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
			Laborkosten gesamt	EUR	15,00 €

4.3 Beispiel Rechnung Implantation

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
10.01.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
		Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
		0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung		2,3	1	33,63 €
21.01.xx	UK	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer		2,3	1	114,35 €
		0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen		2,3	1	25,87 €
24.02.xx		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		46 0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	1	3,88 €
		46 0100	Intraorale Leitungsanästhesie		2,3	2	18,10 €
		46 9010	Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss		2,3	1	199,86 €
		0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind		1,0	1	123,73 €
		46 Ä5000	Zähne, je Projektion		1,8	1	5,25 €
25.02.xx	46	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	1	7,11 €
		46 3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	1	8,41 €
04.03.xx	46	3250a	Wundflächenentkeimung mit Laser entsprechend Geb. Nr. 3250 Tuboplastik, einseitig		2,0	1	30,37 €
29.04.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		Ä5000	Zähne, je Projektion		1,8	1	5,25 €
		46 Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
		46 0100	Intraorale Leitungsanästhesie		2,3	1	9,05 €
		46 3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbstständige Leistung		2,3	1	5,82 €
Zwischensumme Honorar							696,96 €
10.01.xx			Polyetherabformung			2	11,60 €
24.02.xx			Anästhetikum			2	1,56 €
			Einpatientenbohrerset lang Ø 4,8 mm			1	77,35 €
			Tissue Level Implantat Roxolid® SLActive® Ø 4,8 mm Fa. Straumann			1	277,13 €
			Einheilkappe			1	33,32 €
			Porto- und Verpackungskosten			1	5,95 €
			Hämostyptikum			1	0,84 €
			Atraumatische Naht			1	4,90 €
29.04.xx			Anästhetikum			1	0,78 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							413,43 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							15,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							0,00 €
Rechnungsbetrag:							1.125,39 €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

4.4 Beispiel

Therapieplan Privatpatient: 46 zementierbare Zirkonkrone mit individuellem Zirkonabutment

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan Nr.

Region	Nr.	Leistungstext	Anzahl	Faktor	EUR
	0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	1	2,3	25,87 €
UK	5180a	Offene Implantatabformung inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	1	2,3	58,21 €
46	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	3	2,3	121,47 €
46	2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	1	2,3	171,01 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					376,56 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					60,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					xxxx,xx €
voraussichtlicher Endbetrag €:					xxxx,xx €

4.5 Beispiel Rechnung Privatpatient

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
21.01.xx		0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen		2,3	1	25,87 €
17.05.xx	46	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	1	40,49 €
	UK	5180a	Offene Implantatabformung inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel		2,3	1	58,21 €
23.05.xx	46	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	1	40,49 €
02.06.xx	46	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	1	40,49 €
	46	2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)		2,3	1	171,01 €
Zwischensumme Honorar							350,69 €
17.05.xx			Abformpfosten für offene Abformung			1	46,41 €
			Polyetherabformung			1	5,80 €
			Präzisionsabformung			1	23,42 €
			Bissabformung			1	3,71 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							79,34 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung abzüglich Festzuschuss €:							xxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

4.7 Beispiel Rechnung Kassenpatient

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
21.01.xx		0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen		2,3	1	25,87 €
17.05.xx	46	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	1	40,49 €
	UK	5180a	Offene Implantatabformung inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel		2,3	1	58,21 €
23.05.xx	46	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	1	40,49 €
02.06.xx	46	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	1	40,49 €
	46	2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)		2,3	1	171,01 €
Zwischensumme Honorar							350,69 €
17.05.xx			Abformpfosten für offene Abformung			1	46,41 €
			Polyetherabformung			1	5,80 €
			Präzisionsabformung			1	23,42 €
			Bissabformung			1	3,71 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							79,34 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung abzüglich Festzuschuss €:							xxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

5. Beispiel: Zwei Implantate mit Brücke

Befund: 18,24-28,38,48 fehlen

Therapie: 24,27 Straumann® Bone Level Implantate, Freilegung

Prothetik: 24-27 Brücke auf individuellem Abutment, adhäsiv befestigt

Bone Level Implantat

Bei dem Straumann® Bone Level Implantat befindet sich die Verbindung zwischen Implantat und Sekundärteil (Abdeckkappe, Abutment) in unmittelbarer Nähe des krestalen Knochens; es wird daher als Implantat auf Knochenniveau (Bone Level, BL) bezeichnet. Nach der Osseointegration ist eine Freilegung erforderlich.

Die Bohrschablone

Nach dem GOZ-Kommentar der BZÄK (Stand Januar 2021) wird die Orientierungs- bzw. Positionierungsschablone im Gegensatz zur diagnostischen Schablone (Röntgenmessschablone) als operative Schablone (Bohrschablone) verwendet und dient der Übertragung der diagnostisch festgelegten Implantatposition auf den Operationssitus. Die Leistung ist je Kiefer, in dem eine Implantation geplant ist, berechnungsfähig, also auch, wenn es zur Implantation selbst nicht mehr gekommen ist. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Röntgenaufnahmen

Im Rahmen der Herstellung der Suprakonstruktion können Röntgenaufnahmen zum Beispiel erforderlich sein, um den Sitz verschraubbarer Abformpfosten oder bei definitiver Eingliederung den Sitz der Abutments in den Implantaten zu prüfen, bzw. um aktuelle Vergleichswerte für spätere Kontrollen vorliegen zu haben.

Bakteriendichter Verschluss

Der Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte (BDiZ) hat im Februar 2020 folgende Information publiziert: „Der bakteriendichte Verschluss ist bei allen zweiphasigen Implantaten notwendig. Das zweiphasige Implantat ist mehrteilig und besteht aus einem Implantatkörper und einem Abutment. Deshalb gibt es zwischen dem Innengewinde des Implantatkörpers und dem eingebrachten Abutment immer einen Spaltraum. Bei Kontamination mit Bakterien sind diese Spalträume schnell mit einem aggressiven bakteriellen Biofilm besiedelt. Dies führt dann zu einem ständigen Bakterienaustritt in das periimplantäre Gewebe und hat später deutlich destruktive Folgen für den Umgebungsknochen und kann bis zum Implantatverlust führen. Deshalb muss vor der definitiven Eingliederung des Sekundärteils der Implantathohl- oder -spalraum desinfiziert und mit einem Versiegelungsmaterial langfristig bakteriendicht verschlossen werden. Diese medizinisch notwendige und selbstständige Leistung ist nicht in der GOZ beschrieben und daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.“

5.1 Beispiel

Privater Therapieplan: 24,27 Implantation mit Bohrschablone, subgingivale Einheilung

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan Nr.

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Faktor	Anz.	EUR
	Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher	2,3	3	32,16 €
	Ä5004	Panoramachichtaufnahme der Kiefer	1,8	3	125,88 €
	0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	2,3	1	33,63 €
24,27	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer	2,3	1	114,35 €
OK	7000a	Planung und Definition der Bohrhülsenposition inkl. Anprobe Bohrschablone entsprechend Geb. Nr. 7000 Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	2,0	1	30,37 €
	0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	2,3	1	25,87 €
	Ä5	Symptombezogene Untersuchung	2,3	2	21,44 €
27	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	1	3,88 €
24,27	0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	2,3	4	31,04 €
OK	9003	Verwenden einer Orientierungsschablone / Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer	2,3	1	12,94 €
24,27	9010	Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	2,3	2	399,72 €
	0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	1,0	1	123,73 €
24,27	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	2	14,22 €
24,27	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	2,3	4	33,64 €
24,27	0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	2,3	2	15,52 €
24,27	9040	Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem	2,3	2	161,96 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					1180,35 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					850,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					250,00 €
voraussichtlicher Endbetrag €:					2.280,35 €

5.2 Beispiel Rechnung Implantation 1/2

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
16.03.xx		0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes		2,3	1	12,94 €
		A1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
		A5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
19.03.xx		0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung		2,3	1	33,63 €
10.04.xx	OK	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer		2,3	1	114,35 €
		A5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
11.04.xx		0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen		2,3	1	25,87 €
15.04.xx	OK	7000a	Planung Bohrschablone und Definition der Bohrhülsenposition inkl. Anprobe entsprechend Geb. Nr. 7000 Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche		2,0	1	30,37 €
26.05.xx		A1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
		A5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		27	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	1	3,88 €
		24,27	0090 Intraorale Infiltrationsanästhesie		2,3	4	31,04 €
		OK	9003 Verwenden einer Orientierungsschablone / Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer		2,3	1	12,94 €
		24,27	9010 Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.		2,3	2	399,72 €
		0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich- chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind		1,0	1	123,73 €
		24,27	9090 Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung		2,3	2	103,48 €
		A5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
28.05.xx	24,27	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	1	7,11 €
		24,27	3300 Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	1	8,41 €
30.05.xx	24,27	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	1	8,41 €
06.06.xx	24,27	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	1	8,41 €
04.08.xx		A5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		A5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
		24,27	0090 Intraorale Infiltrationsanästhesie		2,3	4	31,04 €
		24,27	9040 Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem		2,3	2	161,96 €
		24-25	3240 Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinander liegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlösen Kieferabschnitt		2,3	1	71,15 €

5.3 Beispiel Rechnung Implantation 2/2

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

	OK	0510	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten bewertet sind	1,0	1	42,18 €
		A1	Beratung - auch mittels Fernsprecher	2,3	1	10,72 €
14.08.xx	24,27	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	2,3	1	8,41 €
Zwischensumme Honorar						1.460,47 €

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
19.03.xx			Polyetherabformung			3	17,40 €
26.05.xx			Anästhetikum			3	2,34 €
			Einpatientenbohrerset Ø 4,1 mm			1	57,12 €
			Bone Level Implantat Roxolid® SLActive® Ø 4,1 mm Fa. Straumann®			2	554,26 €
			Verschlusskappe klein			2	66,64 €
			Porto- und Verpackungskosten			1	5,95 €
			Bone Scrapper			1	51,64 €
04.08.xx			Atraumatische Naht			1	4,90 €
			Anästhetikum			1	0,78 €
			Gingivaformer			2	90,44 €
			Atraumatische Naht			1	4,90 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							856,37 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							xxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

5.4 Beispiel

Therapieplan Privatpatient: Brücke auf individuellen Abutments, adhäsiv befestigt

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan

Region	Nr.	Leistungstext	Anzahl	Faktor	EUR
	0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	1	2,3	25,87 €
OK	5180a	Offene Implantatabformung inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	1	2,3	58,21 €
34-37	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	1	2,3	5,82 €
24,27	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	6	2,3	242,94 €
24,27	5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	2	2,3	262,86 €
25-26	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	1	2,3	51,74 €
24,27	2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)	2	2,3	33,64 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					681,08 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					150,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					xxxx,xx €
voraussichtlicher Endbetrag €:					xxxxx,xx €

5.5 Beispiel Rechnung Privatpatient

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
11.04.xx		0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen		2,3	1	25,87 €
21.08.xx	OK	5180a	Offene Implantatabformung inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel		2,3	1	58,21 €
		24,27	9050 Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	2	80,98 €
30.08.xx	24,27	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	2	80,98 €
10.09.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		24,27	9090a Bakteriendichter Verschluss inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 9090 Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung		2,0	2	54,00 €
		24,27	9050 Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	2	80,98 €
		34-37	4040 Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung		2,3	1	5,82 €
		Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
		24,27	5000 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)		2,3	2	262,86 €
		25-26	5070 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel		2,3	1	51,74 €
		24,27	2197 Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)		2,3	2	33,64 €
		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
Zwischensumme Honorar							798,48 €
21.08.xx			Abformpfosten verschraubt für offene Abformung			2	92,82 €
			Polyetherabformung			1	5,80 €
			Präzisionsabformung			1	23,42 €
			Bissabformung			1	3,71 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							125,75 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							xxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

5.6 Beispiel

Heil- und Kostenplan Kassenpatient: Brücke auf individuellen Abutments, adhäsiv befestigt

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Heil- und Kostenplan (Teil 1)

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP												SKM	BM	BM	SKM	
R		H		H							H	E	E	E	E	
B	f											f	f	f	f	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	k												k	k	f
R																
TP																

Befunde für Festzuschüsse

Befund Nr.	Zahn/Gebiet	Anzahl
3.1	OK	1

Andersartige Versorgung

Anlage zum Heil- und Kostenplan (Teil 2)

Zahn/ Gebiet	Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	EUR
OK	5180a	Offene Implantatabformung inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	1	60,00 €
UK	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	1	6,00 €
24,27	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	6	243,00 €
24,27	5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	2	265,00 €
25,26	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Friendsattel	1	55,00 €
24,27	2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)	2	35,00 €
Zahnärztliches Honorar GOZ (entsprechend Zeile III/3 HKP):				664,00 €
Zahnärztliches Honorar BEMA (entsprechend Zeilen III/1 und 2 HKP):				0,00 €
Material und Laborkosten (entsprechend Zeile III/4 HKP):				xxxx,xx €
Gesamtkosten (entsprechend Zeile III/5 HKP):				xxxx,xx €
abzüglich Festzuschüsse:				xxxx,xx €
Ihr voraussichtlicher Eigenanteil wird hiernach betragen				xxxx,xx €

Kosten für allgemeine und konservierend-chirurgische Leistungen nach der GOZ sind in den Beträgen nicht enthalten. Unvorhersehbare Leistungen, die sich im Rahmen der Behandlung ergeben, werden gesondert berechnet. Unvorhersehbare Veränderungen der Schwierigkeit sowie des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen, der Umstände bei der Ausführung oder der Methode können zu Kostenveränderungen führen.

5.7 Beispiel Rechnung Kassenpatient

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
21.08.xx	OK	5180a	Offene Implantatabformung inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel		2,3	1	58,21 €
	24,27	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	2	80,98 €
30.08.xx	24,27	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	2	80,98 €
10.09.xx	24,27	9090a	Bakteriendichter Verschluss inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 9090 Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung		1,2	2	54,00 €
	24,27	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	2	80,98 €
	34-37	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahn- ersatzes, je Sitzung		2,3	1	5,82 €
		A5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
	24,27	5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)		2,3	2	262,86 €
	25-26	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel		2,3	1	51,74 €
	24,27	2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)		2,3	2	33,64 €
Zwischensumme Honorar							751,17 €
21.08.xx			Abformpfeifen verschraubt für offene Abformung			2	92,82 €
			Polyetherabformung			1	5,80 €
			Präzisionsabformung			1	23,42 €
			Bissabformung			1	3,71 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							125,75 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							xxxx,xx €
abzüglich Festzuschuss €:							xxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

6. Beispiel vier Implantate

Befund: 18,28,38-48 fehlen
Therapie: 44,42,32,34 Straumann® Bone Level Implantate, Freilegung
Röntgen- und Bohrschablone
Ausschleifen und Unterfüttern alte Prothese

Die Röntgenschablone

Das Anlegen einer Röntgenschablone am Kiefer ist Bestandteil der Nr. 9000 GOZ. Diese lautet:

„Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer.“

Im GOZ-Kommentar der BZÄK (Stand Januar 2021) findet sich auszugsweise folgende Information: „Die Verwendung einer individuellen Röntgenmessschablone zur diagnostischen Vorbereitung der Implantatposition ist bis auf die dabei entstehenden Material- und Laborkosten mit der Leistung abgegolten. [...] Die Herstellung der Röntgenmessschablone ist nicht Leistungsbestandteil und daher zuzüglich der Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig. Die Abrechnungsbestimmung stellt ab auf die „Verwendung“ der Schablone, bei der begriffsnotwendig keine Material- und Laborkosten entstehen.“ In den Beispielen sind zwei unterschiedliche Gebührensätze analog berechnet, um daran zu erinnern, dass jeder Zahnarzt eine für ihn finanziell geeignete Gebührensätze der GOZ oder GOÄ auszuwählen hat.

§ 5 Abs. 2 GOZ Bemessung der Gebühren

In den Beispielen ist bis auf wenige Ausnahmen der 2,3-fache Gebührensatz bei GOZ-Leistungen vorgesehen. Bitte adaptieren Sie die Steigerungsfaktoren entsprechend der Notwendigkeit.

Leistungen im Praxislabor

In diesem Beispiel werden die Modelle, Röntgen- und Bohrschablonen in einem Praxislabor hergestellt. Nach der Implantation wird der vorhandene Zahnersatz ausgeschliffen (hohlgelegt), damit es nicht zur Fehlbelastung der Implantate kommt. Die Bundeseinheitliche Benennungsliste (BEB) ist nicht staatlich verordnet, sodass die Leistungsziffern individuell nummeriert und textlich wie finanziell definierbar sind. Bei vorhandenem Zahnersatz im Implantationskiefer gilt es immer abzuklären, ob in der Einheilphase der Implantate ein- oder mehrere Unterfütterungen erforderlich sind, damit die Honorar- und Laborkosten im Therapieplan entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn in der Praxis eine Umsatzsteuerpflicht besteht (ggf. Rücksprache mit dem Steuerberater), müssen im Bereich der Zahntechnik auf die Honorar- und Materialposten 7 % MwSt. ausgewiesen werden. Dieser Betrag wird im Rahmen der Umsatzsteuererklärung in der Regel vom Steuerberater dem Finanzamt gegenüber erklärt.

6.1 Beispiel

Privater Therapieplan: Röntgenschablone, 44,42,32,44 Implantation mit Bohrschablone, subgingivale Einheilung

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan Nr.

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Faktor	Anz.	EUR
	Ä6	Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: ... das stomatognathe System, ggf. einschließlich Dokumentation	2,3	1	13,41 €
	Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher	2,3	3	32,16 €
	Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	1,8	4	167,84 €
	0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	2,3	1	33,63 €
	Ä3	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung auch mittels Fernsprecher	2,3	1	20,10 €
UK	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer	3,0	1	149,15 €
UK	7000a	Planung Bohrschablone und Definition der Bohrhülsenposition inkl. Anprobe entsprechend Geb. Nr. 7000 Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	2,0	1	30,37 €
	0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	3,0	1	33,75 €
	Ä5	Symptombezogene Untersuchung	2,3	2	21,44 €
34,44	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	4	15,52 €
37,47	0100	Intraorale Leitungsanästhesie	2,3	5	45,25 €
UK	9003	Verwenden einer Orientierungsschablone / Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer	2,3	1	12,94 €
44,42, 32,34	9010	Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschluss-schraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	3,5	4	1216,52 €
	0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	1,0	1	123,73 €
34	9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	1	348,49 €
UK	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	2,3	2	36,20 €
44,42, 32,34	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	4	28,44 €
44,42, 32,34	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	2,3	8	67,28 €
UK	5280	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	2,3	1	34,93 €
44,42, 32,34	9040	Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem	2,3	4	323,92 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					2.755,07 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					1.900,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					480,00 €
voraussichtlicher Endbetrag €:					5.135,07 €

6.2 Beispiel Rechnung Praxislaborbeleg (Es besteht Umsatzsteuerpflicht)

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Nr.	Leistungsbezeichnung	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
02.10.xx	0002	Modell aus Superhartgips	7,50 €	2	15,00 €
15.10.xx	0002	Modell aus Superhartgips	7,50 €	2	15,00 €
	1220	Röntgenschablone	62,90 €	1	62,90 €
	1313	Röntgenkugel einarbeiten	2,75 €	4	11,00 €
25.11.xx	1223	Bohrschablone	81,20 €	1	81,20 €
	1313	Bohrhülsen einarbeiten	8,25 €	4	33,00 €
	8881	Ausschleifen ZE nach Implantation, je Implantat	6,75 €	4	27,00 €
	8011	Grundeinheit Instandsetzung	25,30 €	1	25,30 €
13.12.xx	0001	Modell aus Hartgips	5,95 €	2	11,90 €
	0401	Montage eines Modellpaares in Fixator	7,90 €	1	7,90 €
	8002	Basisunterfütterung	41,85 €	1	41,85 €
EUR					332,05 €

Datum	Nr.	Labormaterial	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
15.10.xx		Röntgenkugel (4 Stk. in einer Versandeinheit)		1	8,32 €
25.11.xx		Bohrhülsen (4 Stk. in einer Versandeinheit)		1	67,00 €
Zwischensumme					407,37 €
7 % MwSt.					28,52 €
Laborkosten gesamt					435,89 €

6.3 Beispiel Rechnung Implantation 1/2

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR	
02.10.xx		Ä6	Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: ... das stomatognathe System, ggf. einschließlich Dokumentation		2,3	1	13,41 €	
		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €	
		Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €	
		0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung		2,3	1	33,63 €	
17.10.xx	UK	7090a	Planung Röntgenschablone inkl. Anprobe entsprechend Geb. Nr. 7090 Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung		1,7	1	25,82 €	
		Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €	
22.10.xx	UK	7000a	Planung Bohrschablone und Definition der Bohrhülsenposition inkl. Anprobe entsprechend Geb. Nr. 7000 Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche		2,0	1	30,37 €	
		0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	1	3,0	1	33,75 €	
30.11.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €	
	UK	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer	2	3,0	1	149,15 €	
		34,44	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	2	7,76 €
		37,47	0100	Intraorale Leitungsanästhesie		2,3	4	36,20 €
	UK	9003	Verwenden einer Orientierungsschablone / Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer		2,3	1	12,94 €	
		44,42, 32,34	9010	Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	3	3,5	4	1.216,52 €
			0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich- chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind		1,0	1	123,73 €
		34	9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	1	348,49 €
			Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
	UK	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)		2,3	1	18,10 €	
			Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
01.12.xx		44,42, 32,34	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	2	14,22 €
		44,42, 32,34	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	2	16,82 €

6.4 Beispiel Rechnung Implantation 2/2

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
13.12.xx	44,42, 32,34	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	2	16,82 €
	UK	5280	Vollständige Unterfütterung einer Prothese		2,3	1	34,93 €
10.02.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
	34,44	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	2	7,76 €
	37,47	0100	Intraorale Leitungsanästhesie		2,3	3	27,15 €
	44,42, 32,34	9040	Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantat-system		2,3	4	323,92 €
	UK	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)		2,3	1	18,10 €
		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
17.02.xx	44,42, 32,34	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	2	14,22 €
	44,42, 32,34	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	2	16,82 €
28.02.xx	44,42, 32,34	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	2	16,82 €
Zwischensumme Honorar							2.778,89 €
02.10.xx			Polyetherabformung			4	23,20 €
30.11.xx			Anästhetikum			3	2,34 €
			Einpatientenbohrerset Ø 4,1 mm			1	57,12 €
			Bone Level Implantat Roxolid® SLActive® Ø 4,1 mm Fa. Straumann®			4	1.108,52 €
			Verschlusskappe klein (4 Stk. In einer Versandeinheit)			1	130,90 €
			cerabone® 500-1000 µm 1,0 g			1	89,25 €
			Jason® membrane Größe 20 x 30 mm			1	148,75 €
			Porto- und Verpackungskosten			1	5,95 €
			Atraumatische Naht			2	9,80 €
10.02.xx			Anästhetikum			2	1,56 €
			Gingivaformer			4	180,48 €
			Atraumatische Naht			1	4,90 €
13.12.xx			Unterfütterungsabformung			1	14,95 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							1.777,72 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							435,89 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							0,00 €
Rechnungsbetrag							4.992,50 €

Begründungen:

- 1 Stark erhöhter Zeitaufwand wegen Berücksichtigung mehrerer alternativer Versorgungsformen und Aufzeigen verschiedener therapeutischer Möglichkeiten und den daraus resultierenden Konsequenzen
- 2 Erhebliche Schwierigkeit bei zeitintensive diagnostischer Planung, aufgrund Knochenstrukturen nach Extraktionen und unterschiedlichen Rückbauprozessen des Alveolarfortsatzes
- 3 Exorbitant schwierige Präparation der Bohrkavitäten aufgrund stark zerklüfteten Knochens; Kompliziertes Ausrichten der Präparation in prothetische Endrichtung und mehrfacher Tiefenmessung nach umfangreicher Begrädigung des Knochens im OP-Gebiet transversal.

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

7. Beispiel Deckprothese mit Straumann® Novaloc®

Prothetik: Deckprothese mit vier Straumann® Novaloc® auf Implantaten

Das Straumann® Novaloc® Retentionssystem

Das Novaloc® Matrizensystem ist ein konfektioniertes Verbindungselement zur Fixierung von abnehmbarem Zahnersatz mit Hilfe von Novaloc® Abutments. Die Novaloc® Matrize besteht aus einem Gehäuse (wählbar zwischen Titan oder PEEK), und vier austauschbaren Retentionseinheiten aus Kunststoff (PEEK), in unterschiedlich farbcodierten Abzugshärten.

Die Schnappverbindung der Novaloc® Matrize mit dem Novaloc® Abutment gründet auf dem Einrastmechanismus des Retentionseinsatzes über den Funktionsbereich des Novaloc® Abutments. Speziell wegen der Konstruktion des Retentionseinsatzes und dem Materialeinsatz von PEEK, sind mit der Novaloc® Matrize auch Versorgungen bei mehreren, extrem divergenten Pfeilerpositionen zueinander möglich.

Prothesenanker

Mit Novellierung der GOZ im Jahr 2012 wurde die Leistungsbeschreibung der Nr. 5030 GOZ verändert. Diese lautet: „Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente.“ Die Berechnung ist seitdem nicht nur für Wurzelstiftkappen auf Zahn möglich, sondern auch für wurzelstiftkappenähnliche Elemente auf Implantat.

Auswechseln von Sekundärteilen

Die Nr. 9050 GOZ kann einmal je Sitzung, je Implantat und insgesamt dreimal in der rekonstruktiven Phase berechnet werden. Bei einteiligen Verankerungselementen wie beim Novaloc®, LOCATOR®, Magnet und Kugelanke, kann am Tag der definitiven Befestigung im Implantat keine Nr. 9050 GOZ berechnet werden. Es wird lediglich eine Abdeck-/Verschlusschraube oder ein Gingivaformer entfernt und sofort der Prothesenanker eingesetzt, der in der Regel nach der Nr. 5030 GOZ berechnet wird. Es findet kein „Auswechseln“ von Sekundärteilen statt, da die vorgenannten Prothesenanker aus einem Stück bestehen.

Resonanzfrequenzanalyse

Die Resonanzfrequenzanalyse (RFA) ist ein Verfahren zur Bestimmung der Implantatstabilität in der Mundhöhle. Genaue Daten können mithilfe zum Beispiel des Ostell®-Messgeräts ermittelt und für wichtige Erkenntnisse zur Diagnose verwendet werden. Die Implantatstabilität ist insbesondere während der Einheilung von großer Bedeutung, um die Belastbarkeit (Zeitpunkt der Zahnersatzversorgung) sicher zu planen. Das Material von rund 25 Euro für den SmartPeg ist bei Auswahl einer geeigneten Analogziffer zu beachten.

Prothesenspanne bei Deckprothesen

In einer Sitzung im Mai 2018 hat der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK die Berechnungsmöglichkeit der GOZ-Nr. 5070 in Verbindung mit Deckprothesen (Nrn. 5220 und 5230 GOZ) diskutiert und eine neue Auffassung konsentiert. Bei einer Deckprothese mit Straumann® Novaloc® kann jedoch keine Nr. 5070 GOZ (Prothesenspanne) berechnet werden, da die Straumann® Novaloc® Abutments die Kauebene nicht erreichen und somit keine Unterbrechung der Prothesenzahaufstellung vorliegt.

7.1 Beispiel

Therapieplan Privatpatient: Deckprothese mit Novaloc®, Abformung auf Implantatniveau

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan

Region	Nr.	Leistungstext	Faktor	Anz.	EUR
	0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	2,3	1	32,34 €
	8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat	2,3	1	23,28 €
	8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)	2,3	1	38,81 €
UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	2,3	1	69,85 €
44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	2,3	8	323,92 €
24,26	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	2,3	1	5,82 €
44,42, 32,34	5030	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente	2,3	4	767,36 €
44,42, 32,34	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement.	2,3	4	119,00 €
UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	2,3	1	284,59 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					1.664,97 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					250,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					xxxxx,xx €
voraussichtlicher Endbetrag €:					xxxxx,xx €

7.2 Beispiel Rechnung Privatpatient

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
22.10.xx		0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung		2,3	1	32,34 €
28.02.xx	44,42, 32,34	2090a	Resonanzfrequenzanalyse inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 2090 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig		2,3	4	153,68 €
	UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel		2,3	1	69,85 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
14.03.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrator		2,3	1	23,28 €
	UK	8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)		2,3	1	38,81 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
22.03.xx	OK	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung		2,3	1	5,82 €
	44,42, 32,34	5030	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente		2,3	4	767,36 €
	44,42, 32,34	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement		2,3	4	119,00 €
	UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer		2,3	1	284,59 €
Zwischensumme Honorar							1.840,09 €
28.02.xx			Abformpfosten für offene Abformung			4	185,64 €
			Polyetherabformung			1	5,80 €
			Präzisionsabformung			1	23,42 €
			Bissabformung			1	3,17 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							218,03 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							xxxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

7.3 Beispiel

Heil- und Kostenplan Kassenpatient: Deckprothese mit Novaloc®, Abformung auf Implantatniveau

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Heil- und Kostenplan (Teil 1)

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP																
R																
B	f	f	k	b	k		k	k				k	k	k	k	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	ew	ew	ew	f	ew	f	ew	ew	f	ew	f	ew	ew	ew	f
R		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
TP		SE	SE	SE	SEo	SE	SEo	SE	SE	oSE	SE	oSE	SE	SE	SE	SE

Befunde für Festzuschüsse

Befund Nr.	Zahn/Gebiet	Anzahl
4.4	UK	1

Andersartige Versorgung

Anlage zum Heil- und Kostenplan (Teil 2)

Zahn/ Gebiet	Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	EUR
UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	1	70,00 €
OK	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	1	6,00 €
44,42, 32,34	5030	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente	4	768,00 €
44,42, 32,34	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement	4	120,00 €
UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	1	285,00 €
			Zahnärztliches Honorar GOZ (entsprechend Zeile III/3 HKP):	1.249,00 €
			Zahnärztliches Honorar BEMA (entsprechend Zeilen III/1 und 2 HKP):	0,00 €
			Material und Laborkosten (entsprechend Zeile III/4 HKP):	xxxx,xx €
			Gesamtkosten (entsprechend Zeile III/5 HKP):	xxxx,xx €
			abzüglich Festzuschüsse:	xxxx,xx €
			Ihr voraussichtlicher Eigenanteil wird hiernach betragen	xxxx,xx €

Kosten für allgemeine und konservierend-chirurgische Leistungen nach der GOZ sind in den Beträgen nicht enthalten. Unvorhersehbare Leistungen, die sich im Rahmen der Behandlung ergeben, werden gesondert berechnet. Unvorhersehbare Veränderungen der Schwierigkeit sowie des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen, der Umstände bei der Ausführung oder der Methode können zu Kostenveränderungen führen.

7.4 Beispiel

Privater Therapieplan Kassenpatient: Deckprothese mit Novaloc®, Abformung auf Implantatniveau

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan

Region	Nr.	Leistungstext	Anzahl	Faktor	EUR
	0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	1	2,3	32,34 €
44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	8	2,3	323,92 €
	8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat	1	2,3	23,28 €
	8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)	1	2,3	38,81 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					418,35 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					0,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					50,00 €
voraussichtlicher Endbetrag €:					468,35 €

7.5 Beispiel

Rechnung: Kassenpatient Deckprothese mit Novaloc®, Abformung auf Implantatniveau

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
22.10.xx		0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung		2,3	1	32,34 €
28.02.xx	44,42, 32,34	2090a	Resonanzfrequenzanalyse inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 2090 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreifächig		2,3	4	153,68 €
	UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel		2,3	1	69,85 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
14.03.xx		8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat		2,3	1	23,28 €
		8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)		2,3	1	38,81 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
22.03.xx	24,22	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung		2,3	1	5,82 €
	44,42, 32,34	9090a	Bakteriendichter Verschluss inkl. Material entsprechend Geb. Nr. 9090 Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung		1,2	4	108,00 €
	44,42, 32,34	5030	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente		2,3	4	767,36 €
	44,42, 32,34	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement		2,3	4	119,00 €
	UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer		2,3	1	284,59 €
Zwischensumme Honorar							1.926,65 €
28.02.xx			Abformpfosten verschraubt für offene Abformung			4	185,64 €
			Polyetherabformung			1	5,80 €
			Präzisionsabformung			1	23,42 €
			Bissabformung			1	3,71 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							218,57 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							xxxx,xx €
abzüglich Festzuschuss €:							xxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

8. Beispiel Deckprothese mit Teleskopkronen

Prothetik: Deckprothese mit vier Teleskopkronen auf Implantat

Funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen

Funktionsanalytische Leistungen können in einem Behandlungszusammenhang durchaus mehrfach erbracht werden. Dabei ist es möglich, dass gleiche Leistungen zu verschiedenen Zwecken in einem kurzen Zeitraum erforderlich sind.

Nach Auffassung der DGZMK ist bereits bei Verdacht auf das Vorliegen funktionell bedingter Zahn-, Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen vor einer Behandlung eine Funktionsanalyse zu erbringen. Zudem gibt es Gerichtsurteile, in welchen eindeutig klargestellt wurde, dass ein fehlender Funktionsstatus vor prothetischer Behandlung entgegen den Regeln der zahnärztlichen Heilkunst einen groben Behandlungsfehler darstellt (OLG Schleswig Holstein vom 13.10.1993, Az. 4U 145/91). Ein weiteres Urteil geht von der Verpflichtung des Zahnarztes aus, auf die Notwendigkeit einer Funktionsanalyse hinzuweisen, selbst wenn die Krankenkasse die Kosten hierfür nicht übernimmt. Sofern sich der Patient für eine reine Kassenleistung entscheidet, muss der Behandler die Versorgung ablehnen (LG Braunschweig Az. 2S 916/00 vom 02.05.2001). Es gilt daher grundsätzlich auch vor einer Implantation zu prüfen, ob und welche 8000er Leistungen in die Planung einzubeziehen sind.

Prothesenspanne bei Deckprothese

Die BZÄK vertritt die Auffassung, dass wenn Verbindungselemente (in der Regel Teleskopkronen), die Kauebene unterbrechen, Prothesenspannen und/oder -sättel entstehen, die auch bei durchgehendem Funktionsrand einer Deckprothese nach der Nr. 5070 GOZ je Spanne und/oder Sattel zu berechnen sind.

Verbrauchsmaterial

Berechenbare Verbrauchsmaterialien sind entweder in den Allg. Bestimmungen oder bei einzelnen Gebührensätzen der GOZ als berechenbar genannt. Seit Inkrafttreten von § 299a StGB (Antikorruptionsgesetz), müssen die Materialpreise 1:1 an Patienten bzw. Krankenkassen weitergegeben werden.

Materialerfassung auf der Rechnung

Laut § 10 Abs. 2 Punkt 6 muss bei der Rechnungslegung lediglich die Art, die Menge und der Preis der berechenbaren Materialien angegeben werden:

„6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.“

Aufgrund der Forderung nach Herstellerrechnungen und Ähnlichem durch private Krankenkassen und Beihilfestellen, wird seit vielen Jahren empfohlen, bei hochpreisigen Produkten freiwillig den Hersteller zu benennen. Ob beim Implantat auch die Länge, der Durchmesser, die Oberfläche, eine Lot-Nr. etc. preisgegeben wird, kann praxisintern entschieden werden.

8.1 Beispiel Therapieplan Privatpatient: Deckprothese mit Teleskopkronen, Abformung auf Implantatniveau

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan

Region	Nr.	Leistungstext	Faktor	Anz.	EUR
	0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	2,3	1	32,34 €
	8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat	2,3	1	23,28 €
	8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)	2,3	1	38,81 €
UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	2,3	1	69,85 €
44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	2,3	12	485,88 €
24,26	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	2,3	1	5,82 €
44,42, 32,34	5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone	2,3	4	1.347,88 €
UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	2,3	1	284,59 €
35,33,31, 43,45	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel	2,3	5	258,70 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					2.547,15 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					250,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					xxxxx,xx €
voraussichtlicher Endbetrag €:					xxxxx,xx €

8.2 Beispiel Rechnung Privatpatient

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
22.10.xx		0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung		2,3	1	32,34 €
28.02.xx	UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel		2,3	1	69,85 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
14.03.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat		2,3	1	23,28 €
		8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)		2,3	1	38,81 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
22.03.xx	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
	24,22	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung		2,3	1	5,82 €
	44,42, 32,34	5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen		2,3	4	1.347,88 €
	UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer		2,3	1	284,59 €
	35,33,31, 43,45	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel		2,3	5	258,70 €
Zwischensumme Honorar							2.568,59 €
28.02.xx			Abformpfosten für offene Abformung			4	185,64 €
			Polyetherabformung			1	5,80 €
			Präzisionsabformung			1	23,42 €
			Bissabformung			1	3,71 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							218,57 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							xxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

8.3 Beispiel

Heil- und Kostenplan Kassenpatient: Deckprothese mit Teleskopkronen, Abformung auf Implantatniveau

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Heil- und Kostenplan (Teil 1)

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP																
R																
B	f	k	k	b	k		k	k				k	k	k	k	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	ew	ew	ew	f	ew	f	ew	ew	f	ew	f	ew	ew	ew	f
R		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
TP		SE	SE	SE	STV	SE	STV	SE	SE	STV	SE	STV	SE	SE	SE	

Befunde für Festzuschüsse

Befund Nr.	Zahn/Gebiet	Anzahl
4.4	UK	1

Andersartige Versorgung

Anlage zum Heil- und Kostenplan (Teil 2)

Zahn/ Gebiet	Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	EUR
UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	1	70,00 €
OK	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	1	6,00 €
44,42, 32,34	5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen	4	1348,00 €
UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	1	285,00 €
35,33,31, 43,45	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	5	259,00 €
			Zahnärztliches Honorar GOZ (entsprechend Zeile III/3 HKP):	1.968,00 €
			Zahnärztliches Honorar BEMA (entsprechend Zeilen III/1 und 2 HKP):	0,00 €
			Material und Laborkosten (entsprechend Zeile III/4 HKP):	xxxx,xx €
			Gesamtkosten (entsprechend Zeile III/5 HKP):	xxxx,xx €
			abzüglich Festzuschüsse:	xxxx,xx €
			Ihr voraussichtlicher Eigenanteil wird hiernach betragen	xxxx,xx €

Kosten für allgemeine und konservierend-chirurgische Leistungen nach der GOZ sind in den Beträgen nicht enthalten. Unvorhersehbare Leistungen, die sich im Rahmen der Behandlung ergeben, werden gesondert berechnet. Unvorhersehbare Veränderungen der Schwierigkeit sowie des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen, der Umstände bei der Ausführung oder der Methode können zu Kostenveränderungen führen.

8.4 Beispiel

Privater Therapieplan Kassenpatient: Deckprothese mit Teleskopkronen, Abformung auf Implantatniveau

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan

Region	Nr.	Leistungstext	Anzahl	Faktor	EUR
	0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	1	2,3	32,34 €
44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	12	2,3	485,88 €
	8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat	1	2,3	23,28 €
	8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)	1	2,3	38,81 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					580,31 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					0,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					xxxxx,xx €
voraussichtlicher Endbetrag €:					xxxxx,xx €

8.5 Beispiel Rechnung Kassenpatient

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
22.10.xx		0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung		2,3	1	32,34 €
28.02.xx	UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel		2,3	1	69,85 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
14.03.xx		8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat		2,3	1	23,28 €
		8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)		2,3	1	38,81 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
22.03.xx	24,22	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung		2,3	1	5,82 €
	44,42, 32,34	9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase		2,3	4	161,96 €
	44,42, 32,34	5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen		2,3	4	1.347,88 €
	UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer		2,3	1	284,59 €
	35,33,31, 43,45	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Friendsattel		2,3	5	258,70 €
Zwischensumme Honorar							2.547,15 €
28.02.xx			Abformpfosten für offene Abformung			4	185,64 €
			Polyetherabformung			1	5,80 €
			Präzisionsabformung			1	23,42 €
			Bissabformung			1	3,71 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							218,57 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							0,00 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							xxxx,xx €
abzüglich Festzuschuss €:							xxxx,xx €
Rechnungsbetrag:							xxxx,xx €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

9. Beispiel Einarbeiten Mini Implantate in Prothese

Prothetik: 18-28,38,48 fehlen

Therapie: 15,13,11,21,23,25 Straumann® Mini Implantate, Röntgenschablone

Prothetik: Einarbeiten Optiloc® Matrizen in Totale Prothese

Straumann® Mini Implantate

Das Straumann® Mini Implantat ist ein einteiliges Dentalimplantat mit einer integrierten Optiloc® Prothetikverbindung. Mit Insertion dieses Implantates ist bereits die prothetische Versorgung (ähnlich einem Kugelanker) eingegliedert. Daher ist weder die Nr. 5000 noch Nr. 5030 GOZ berechenbar. Das gilt auch im Fall einer neuen Prothesenfertigung.

Wenn eine gute Primärstabilität der Implantate erreicht wird (Insertionsdrehmoment von mindestens 35 Ncm - Dokumentation), ist eine Sofortbelastung möglich. Für Versorgungen im OK sollten mindestens sechs Straumann® Mini Implantate gesetzt werden.

Das Optiloc® Matrizensystem besteht aus einem Matrizengehäuse und austauschbaren Retentionseinsätzen aus Kunststoff (PEEK). Diese Verbindungselemente werden in die vorhandene Prothese eingearbeitet und je Implantat nach der Nr. 5080 GOZ abgerechnet. Die Retentionseinsätze stehen in mehreren farbkodierten Retentionsstärken oder Abzugskräften zur Verfügung.

Die Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer ist jeder Zahnarzt, dessen steuerpflichtigen Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im Vorjahr 22.000 Euro Gesamtumsatz nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer voraussichtlich nicht übersteigen werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG).

9.1 Beispiel: Privater Therapieplan: Röntgenschablone, OK sechs Mini Implantate, Matrizen in vorhandene Prothese einarbeiten

Ein Kassenpatient erhält keinen Festzuschuss nach Befund 7.7, wenn keine Atrophie besteht. Mini Implantate können bei ausreichender Primärstabilität sofort prothetisch versorgt werden.

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Therapieplan Nr.

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Faktor	Anz.	EUR
	Ä5	Symptombezogene Untersuchung	2,3	3	32,16 €
	Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	1,8	3	125,88 €
	0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	2,3	1	33,63 €
	Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher	2,3	3	32,16 €
OK	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer	2,3	1	114,35 €
	0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	2,3	1	25,87 €
14,24	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	2	7,76 €
15,13,11,21,23,25	0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	2,3	7	54,32 €
15,13,11,21,23,25	9010	Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	2,3	6	1.199,16 €
	0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	1,0	1	123,73 €
OK	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	2,3	2	36,20 €
15,13,11,21,23,25	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	4	28,44 €
15,13,11,21,23,25	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement	2,3	6	178,50 €
15,13,11,21,23,25	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	2,3	2	16,82 €
voraussichtliche Summe der Honorarleistungen €:					2.008,98 €
voraussichtliche Praxis-/Verbrauchsmaterialkosten €:					1.100,00 €
voraussichtliche Material- und Laborkosten €:					800,00 €
voraussichtlicher Endbetrag €:					3.908,98 €

9.2 Beispiel: Rechnung Praxislaborbeleg

(Keine Umsatzsteuerpflicht, es besteht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG)

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Nr.	Leistungsbezeichnung	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
03.10.xx	0002	Modell aus Superhartgips	7,50 €	2	15,00 €
12.10.xx	0002	Modell aus Superhartgips	7,50 €	1	7,50 €
	1220	Röntgenschablone	94,20 €	1	94,20 €
30.11.xx	8881	Ausschleifen ZE nach Implantation, je Implantat	6,75 €	6	40,50 €
	8011	Grundeinheit Instandsetzung ZE mit Kunststoffbasis	25,30 €	1	25,30 €
02.12.xx	8123	Prothese überarbeiten	23,50 €	1	23,50 €
	8883	Ausschleifen ZE zur Matrizenaufnahme	8,25 €	6	49,50 €
	6538	Optiloc® Matrize einarbeiten	45,00 €	6	270,00 €
	8011	Grundeinheit Instandsetzung ZE mit Kunststoffbasis	25,30 €	1	25,30 €
					550,80 €
Datum	Nr.	Labormaterial	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
02.12.xx	9xxx	Optiloc® Prozesspackung (2 Stk. in einer Versandeinheit)	80,92 €	3	242,76 €
				EUR	793,56 €

9.3 Beispiel: Rechnung 1/2

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Frau
Leonie Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Rechnung Nr.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
02.10.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
		0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung		2,3	1	33,63 €
		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
15.10.xx		Ä2700a	Planung Röntgenschablone inkl. Anprobe entsprechend Geb. Nr. Ä2700 Anlegen von Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen (z. B. Verbandsplatte, Pelotte) am Ober- oder Unterkiefer oder bei Kieferklemme		1,5	1	30,60 €
17.10.xx	OK	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer		2,3	1	114,35 €
		Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
		0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen		2,3	1	25,87 €
30.11.xx		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
	14,24	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	2	7,76 €
	15,13,11,21,23,25	0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie		2,3	7	54,32 €
	15,13,11,21,23,25	9010	Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss		2,3	6	1199,16 €
		0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind		1,0	1	123,73 €
		Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		1,8	1	41,96 €
	OK	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)		2,3	1	18,10 €
01.12.xx	15,13,11,21,23,25	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	2	14,22 €
02.12.xx		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,3	1	10,72 €
		Ä1	Beratung - auch mittels Fernsprecher		2,3	1	10,72 €
	15,13,11,21,23,25	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement		2,3	6	178,50 €

9.4 Beispiel: Rechnung 2/2

Fa. Rechenart | Beispielweg 7 | 05437 Musterhausen



Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Begr.	Faktor	Anz.	EUR
	OK	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)		2,3	1	18,10 €
13.12.xx	15,13,11, 21,23,25	3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,3	2	14,22 €
	15,13,11, 21,23,25	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)		2,3	2	16,82 €
Zwischensumme Honorar							2.039,58 €
02.10.xx			Polyetherabformung			3	17,40 €
30.11.xx			Anästhetikum			5	3,90 €
			Nadelbohrer Ø 1,6 mm			1	29,75 €
			Pilotbohrer Ø 2,2 mm			1	29,75 €
			Mini Implantat Ø 2,4 mm SLA®			6	828,18 €
			Porto- und Verpackungskosten			1	5,95 €
			Atraumatische Naht			2	9,80 €
Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ:							924,73 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							793,56 €
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							0,00 €
Rechnungsbetrag:							3.757,87 €

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum xx.xx.xxxx

10. Rechtliche und vertragliche Grundlagen in der GKV

In diesem Kapitel erfahren Sie die Basisinformationen zu den Ausnahmeindikationen nach § 28 Abs. 2 Satz 8 ff. im Sozialgesetzbuch Fünft (SGB V)

§ 28 Abs. 2 Satz 8 ff. SGB V

„[...] Ebenso gehören funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur zahnärztlichen Behandlung; sie dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschusst werden. Das Gleiche gilt für implantologische Leistungen, es sei denn, es liegen seltene vom Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 festzulegende Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor, in denen die Krankenkasse diese Leistung einschließlich der Suprakonstruktion als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)

VII. Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen

„1. Der Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen legt in Richtlinien gem. § 92 Abs. 1 SGB V die seltenen Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle fest, in denen der Anspruch auf implantologische Leistungen einschließlich der Epithesen und/oder der Suprakonstruktionen (implantatgetragener Zahnersatz) im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V als Sachleistung besteht. Der Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen folgt dabei den Intentionen des Gesetzgebers, dass Versicherte nur in zwingend notwendigen Ausnahmefällen diese Leistungen erhalten.

2. Ausnahmeindikationen für Implantate und Suprakonstruktionen im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V liegen in den in Satz 4 aufgeführten besonders schweren Fällen vor. Bei Vorliegen dieser Ausnahmeindikationen besteht Anspruch auf Implantate zur Abstützung von Zahnersatz als Sachleistung nur dann, wenn eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist. In den Fällen von Satz 4 Buchstaben a) bis c) gilt dies nur dann, wenn das rekonstruierte Prothesenlager durch einen schleimhautgelagerten Zahnersatz nicht belastbar ist.

Besonders schwere Fälle liegen vor

- a. bei größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache
 - a. in Tumoroperationen,
 - b. in Entzündungen des Kiefers,
 - c. in Operationen infolge von großen Zysten (z. B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten),
 - d. in Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - e. in angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder
 - f. in Unfällen haben,
- b. bei dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
- c. bei generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen,
- d. bei nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken).“

Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen

Implantologische Leistungen gehören grundsätzlich nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Doch es gibt Ausnahmen von dieser Regel. Der Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen legt in Richtlinien gemäß § 92 Abs. 1 SGB V die seltenen Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle fest, in denen der Anspruch auf implantologische Leistungen einschließlich der Epithesen und/oder der Suprakonstruktionen im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung gemäß § 28 Abs. 2 S. 9 SGB V als Sachleistung besteht.

Der Bundesausschuss folgt dabei den Intentionen des Gesetzgebers, dass Versicherte nur in zwingend notwendigen Ausnahmefällen und immer nur nach Gutachten diese Leistungen erhalten. Ausnahmeindikationen für Implantate und Suprakonstruktionen im Sinne von § 28 Abs. 2 S. 9 SGB V liegen in besonders schweren Fällen vor. Wenn diese vorliegen, besteht ein Anspruch auf Implantate zur Abstützung von Zahnersatz als Sachleistung nur dann, wenn eine konventionelle Versorgung ohne Implantate nicht möglich bzw. das rekonstruierte Prothesenlager durch einen schleimhautgelagerten Zahnersatz nicht belastbar ist.

Wie alle Leistungen der Krankenkassen unterliegen auch implantologische Leistungen dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V. Der G-BA folgt den Intentionen des Gesetzgebers, dass Versicherte diese Leistungen nur in zwingend notwendigen Ausnahmefällen erhalten. Nur im besonders schweren Fall der muskulären Fehlfunktion – nach Abschnitt VII Nr. 2 d) der Richtlinie – kommt es auf die Belastbarkeit des Prothesenlagers nicht an. Hier hat der Gutachter zu prüfen, ob eine konventionelle Versorgung unabhängig von der Belastbarkeit nicht möglich ist.

In einigen der aufgeführten besonders schweren Fälle liegen extraorale Defekte vor. Ursachen können Tumor-Operationen, Unfälle oder genetisch bedingte Aberrationen (Abweichungen) sein. Primäres Ziel ist die Deckung der Defekte. Eine Leistungspflicht der Krankenkassen kommt demnach nur in Betracht, wenn einer der folgenden besonders schweren Fälle vorliegt.

Generalisierte Nichtanlage von Zähnen

Ein besonders schwerer Fall kann vorliegen, wenn eine genetisch bedingte Nichtanlage von Zähnen gegeben ist. Gemäß einer Stellungnahme der KZBV liegt eine „generalisierte“ Nichtanlage dann vor, wenn bei rein zahlenmäßiger Betrachtung die Mehrzahl der typischerweise bei einem Menschen angelegten Zähne je Kiefer fehlen. Es wird davon ausgegangen, dass bei einem Menschen normalerweise insgesamt 32 Zähne, das heißt 16 Zähne je Kiefer, angelegt sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeindikation ist daher für jeden Kiefer einzeln zu bestimmen. Diese Stellungnahme wurde am 13. Juli 2004 durch das Bundessozialgericht bestätigt (Az. B1 KR 37/02). Auszug: Die Ausnahmeindikation einer „generalisierten genetischen Nichtanlage von Zähnen“ liegt nicht vor, wenn im Oberkiefer 8 und im Unterkiefer 5 Zähne fehlen. Diese Ausnahme setzt zumindest das mehrheitliche Fehlen der typischerweise in einem Kiefer angelegten Zähne voraus.“

Zuletzt wurde darüber diskutiert, ob ein Fehlen von insgesamt 17 Zähnen in beiden Kiefern eine Ausnahmeindikation für den Ober- und den Unterkiefer darstellt. Dies lässt sich aber durch die Rechtsprechung nicht eindeutig belegen.

Die Gesamtbehandlung

Zu der Frage, was bei Vorliegen der Ausnahmeindikationen unter Gesamtbehandlung zu verstehen ist, urteilte das BSG am 7. Mai 2013 (Auszug): „Implantologische Leistungen, die der Abstützung von Zahnersatz dienen sollen, sind im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung als Sachleistung zu erbringen, wenn sie notwendiger Teil einer medizinischen Gesamtbehandlung sind. Eine solche medizinische Gesamtbehandlung muss sich aus verschiedenen, nämlich aus human- und zahnmedizinischen notwendigen Bestandteilen zusammensetzen, ohne sich in einem dieser Teile zu erschöpfen. Nicht die Wiederherstellung der Kaufunktion im Rahmen eines zahnärztlichen Gesamtkonzepts, sondern ein darüberhinausgehendes medizinisches Gesamtziel muss der Behandlung ihr Gepräge geben.“

Die Atrophie

Die vom Bundesausschuss festgelegten Ausnahmeindikationen beinhalten keine Darstellung einer ausgeprägten Kieferatrophie, bei dem eine konventionelle Totalprothese ohne Implantate aus zahnmedizinischen Gründen nicht eingegliedert werden kann. Dies wurde durch zwei Urteile des Bundessozialgerichts vom 19. Juni 2001 (Az. B 1 KR 4/00 R und B 1 KR 5/00 R) bestätigt. Das Gericht folgte in seiner Begründung der Argumentation des G-BA. Es war der Auffassung, dass das Gesetz bzw. die Richtlinien keine Atrophien beinhalten, eine Analogie käme somit nicht in Betracht. Dem Gesetzgeber sei die Problematik bekannt gewesen, er habe Atrophien jedoch bewusst wegen der bestehenden Abgrenzungsprobleme aus der Leistungspflicht ausgeschlossen. Für eine andere Auslegung sei aufgrund des Gesetzeswortlauts kein Raum.

Die Leistungsbeschränkung verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Allerdings kann eine Atrophie bei gleichzeitigem Vorliegen einer anerkannten Ausnahmeindikation gemäß den Richtlinien des G-BA dazu führen, dass die Unmöglichkeit einer konventionellen prothetischen Versorgung erfüllt wird und dadurch eine Implantatversorgung zulasten der GKV zu erfolgen hat.

Bedingungen für Leistungsansprüche bei Ausnahmeindikation

Die nachfolgend aufgeführten vier Leistungsvoraussetzungen müssen insgesamt erfüllt sein, damit § 28 Abs. 2 SGB V greift:

- > Es besteht eine seltene Ausnahmeindikation für besonders schwere Fälle.
- > Eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate ist nicht möglich.
- > Die implantologischen Leistungen werden im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbracht.
- > Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich, sie überschreitet nicht das Maß des Notwendigen.

Für einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für Implantatversorgungen reicht es nicht aus, dass sich die Behandlung in der Versorgung mit Zahnersatz erschöpft. Vielmehr muss ein übergeordnetes Behandlungsziel - z. B. die Behandlung eines Gesichtstumors - verfolgt werden, in das sich die implantologischen Leistungen lediglich unterstützend einfügen.

Aufgrund der Vorgaben in den Behandlungs-Richtlinien (Abschnitt VII Nr. 4) müssen alle Planungen zu Ausnahmeindikationen begutachtet werden. Details dazu wurden von der KZBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen in einer Gutachtervereinbarung festgelegt.

Was ist zu beachten?

1. Vor Beginn der Behandlung ist eine Behandlungs- und Kostenplanung zu erstellen und in doppelter Ausfertigung der Krankenkasse zu übermitteln. Mit einzureichen ist ein einheitliches Behandlungskonzept sowohl für die implantologische als auch die prothetische Behandlungsplanung. Hierzu gehört auch ein Kostenvoranschlag des zahntechnischen Labors.
2. Der Patient ist auf die „Muss-Begutachtung“ hinzuweisen.
3. Mit der Behandlung kann erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse die Kostenübernahme erklärt hat.
4. Die Abrechnung aller Leistungen erfolgt direkt zwischen der Zahnarztpraxis und der Krankenkasse.
5. Die Punkte 1., 3. und 4. gelten auch für spätere gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen.

11. Befundorientierter Festzuschuss

Suprakonstruktion

Seit der Einführung der befundbezogenen Festzuschüsse hat der Versicherte grundsätzlich Anspruch auf eine Bezuschussung entsprechend der jeweiligen Befundsituation und behält diesen auch dann, wenn er sich für eine Versorgung mit einer Suprakonstruktion entscheidet.

Dabei muss unterschieden werden, ob es sich um eine Erstversorgung mit Implantaten und Suprakonstruktionen oder eine Erneuerung bzw. Wiederherstellung von implantatgetragendem Zahnersatz handelt.

Diese Differenzierung der geplanten Suprakonstruktion ist wichtig für die Festsetzung der Zuschusshöhe, die sich aus der Zuordnung der entsprechenden Festzuschussbefunde ergibt.

Handelt es sich um eine Erstversorgung, so richtet sich der Geldleistungsanspruch des Versicherten nach dem Befund vor der Implantation. Damit wird sichergestellt, dass ein Versicherter, der sich erstmals für eine Versorgung mit implantatgetragendem Zahnersatz entscheidet, den gleichen Festzuschuss erhält wie der Versicherte, der bei Vorliegen des gleichen Befundes eine konventionelle Zahnersatzversorgung in Anspruch nimmt.

Für die Bezuschussung von Suprakonstruktionen, die erneuert bzw. wiederhergestellt werden müssen, wurde eine eigene Befundklasse beschlossen. Diese sieht Festzuschüsse für die Erneuerung und Reparatur bzw. Wiederherstellung sowohl von festsitzenden als auch herausnehmbaren Suprakonstruktionen vor.

Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)

Richtlinien des G-BA über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie).

Nr. 36. Suprakonstruktionen gehören in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung:

- a) bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken, wenn
 - keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und
 - nicht überkronungsbedürftig bzw.
 - überkront sind
- b) bei atrophiertem zahnlosen Kiefer

Nr. 37. Der Anspruch im Rahmen der Regelversorgung ist bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken nach Nummer 36 Buchstabe a auf die Versorgung mit Einzelzahnkronen und bei atrophiertem zahnlosen Kiefer nach Nummer 36 Buchstabe b auf die Versorgung mit Totalprothesen als vertragszahnärztliche Leistungen begrenzt.

Nr. 38. Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, gehören nicht zur Regelversorgung bei Suprakonstruktionen.

Ausnahmefälle und Bedeutung

Von den Ausnahmeindikationen nach § 28 SGB V sind die Behandlungs-Richtlinien Nrn. 36, 37 und 38 zu unterscheiden. In der Richtlinie Nr. 36 sind sogenannten „Ausnahmefälle“ geregelt. Dabei handelt es sich um eine zahnbegrenzte Einzelzahnlücke mit gewissen Voraussetzungen und um einen atrophierten zahnlosen Kiefer. Sind die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt, werden bereits seit dem 1. Juli 2001 einzelne Leistungen nach dem BEMA berechnet. Der Zahnarzt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, damit die Behandlungsunterlagen nur einmal erstellt werden müssen.

Einzelzahnücke

Zeigt der Patientenbefund eine Zahnücke, gleich ob im Front- oder Seitenzahnbereich, müssen die natürlichen Nachbarzähne links und rechts der Zahnücke vom Zahnarzt überprüft werden. Wenn diese keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit aufweisen, keine Karies haben, nicht überkronungsbedürftig sind und nicht bereits eine Krone tragen, sind die Voraussetzungen der ZE-Richtlinie Nr. 36a erfüllt. Eine Füllungsfreiheit ist nicht gefordert. Ist der Kiefer zahnlos, wird nur geprüft, ob eine Atrophie vorliegt. Eine Standard-Begutachtung ist bei den Ausnahmefällen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Atrophierter zahnloser Kiefer

Der Zahnarzt entscheidet, ob eine Atrophie vorliegt. Die Angabe ist auch hier wichtig, damit die Behandlungsunterlagen nicht mehrfach erstellt werden müssen. Die Berechnung der Funktionslöffel erfolgt meist nach den BEMA-Nrn. 98bi und 98ci. Die Prothesen können nur dann nach Nrn. 97ai und 98bi berechnet werden, wenn sie aus Kunststoff sind. Liegt ein atrophierter zahnloser Kiefer ohne Ausnahmefall nach ZE-Richtlinie 30 vor, wird die Versorgung bei Einarbeitung einer Metallbasis gleichartig, die Prothesen werden nach GOZ berechnet. Liegt ein Ausnahmefall nach der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 vor, ist der medizinische Grund auf dem BEMA-HKP im Feld „Bemerkungen“ zu notieren, der den Ansatz von Befund 4.5 neben den Befunden 4.2/4.4 rechtfertigt.

Wiederherstellungen und Unterfütterungen

Auch in Rahmen von Wiederherstellungen von implantatgetragenen Kronen und totalen Prothesen gilt es zu prüfen, ob ein Ausnahmefall besteht. Ein Festzuschuss wird auf jeden Fall gewährt. Die jeweilige Maßnahme an der Suprakonstruktion ist eine Regelversorgung, wenn die Voraussetzungen der ZE-Richtlinie 36 erfüllt sind. In diesem Fall wird das Honorar nach den BEMA-Nrn. 24ai, 24bi, 100ai bis 100fi berechnet. Besteht kein Ausnahmefall, ist die Maßnahme andersartig und wird nach GOZ honoriert.

Was ist bei Erstversorgungen und Ausnahmefällen zu beachten?

1. Der BEMA-Heil- und Kostenplan (Teil 1 und 2) ist für die prothetische Versorgung zu erstellen. Im Feld „Bemerkungen“ auf dem BEMA Heil- und Kostenplan kann insbesondere bei zahnlosen Kiefern ein Hinweis auf die Implantatversorgung erfolgen, z. B. Stegversorgung.

Private Leistungen

Die implantologischen und funktionsanalytischen/-therapeutischen Leistungen werden vor Behandlungsbeginn schriftlich gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z mit dem Patienten vereinbart. Bei der Nr. 9050 GOZ wird es von der KZV in der Regel geduldet, wenn diese auf Teil 2 zum BEMA-HKP erfasst wird. Eine Bezuschussung durch die Krankenkasse erfolgt hierfür nicht.

2. Mit der Behandlung kann erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse den Festzuschuss genehmigt hat.
3. Durch die Zahnersatz-Richtlinie Nr. 38 ist festgelegt, dass auch im Wiederherstellungsfall für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar sind.
4. Soweit bei der Beantragung bzw. Abrechnung von Suprakonstruktionen nach der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 aus dem BEMA verwendet werden, ist jeder BEMA-Nr. ein „i“ anzuhängen.

BEMA-Leistungen bei Suprakonstruktionen

Folgende Ziffern sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen gemäß § 55 Abs. 4 SGB V bei der Abrechnung mit einem „i“ zu kennzeichnen.

Die Leistungen sind als Regelversorgung auf Implantaten nach ZE-Richtlinie 36a berechenbar:

BEMA-Nrn.	Kurztext
19i	Provisorium
20ai	Metallische Vollkrone
20bi	Vestibulär verblendete Verblendkrone
24ci	Abnahme und Wiederbefestigung Provisorium
24ai	Krone wiederbefestigen
24bi	Erneuerung und Wiedereinsetzen Verblendung

Die Leistungen sind als Regelversorgung auf Implantaten nach ZE-Richtlinie 36b berechenbar:

BEMA-Nrn.	Kurztext
97ai	Totale/Cover-Denture-Prothese OK
97bi	Totale/Cover-Denture-Prothese UK
98bi	Funktionsabformung OK
98ci	Funktionsabformung UK
98di	Stützstiftregistrar
98ei	Metallbasis in besonderen Ausnahmefällen zu Nr. 97ai oder 97bi
100ai	Wiederherstellung ohne Abformung
100bi	Wiederherstellung mit Abformung
100ci	Teilunterfütterung Prothese
100di	Vollständige Unterfütterung, indirekt
100ei	Vollständige Unterfütterung mit Randgestaltung OK
100fi	Vollständige Unterfütterung mit Randgestaltung UK

Die Nr. 98ei BEMA wurde zum 1. Januar 2014 gemäß § 56 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 neu im BEMA aufgenommen. Eine Leistung nach der Nr. 98ei BEMA ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen) nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 berechnungsfähig.

Die Kooperation mit dem Dentallabor

Bereits für die Erstellung eines Kostenvoranschlags benötigt das Dentallabor exakte Aussagen zur Suprakonstruktion und dem Implantatsystem.

BEL II und Suprakonstruktionen

Auch im BEL findet sich im Paragraph 2 eine Information zu den Ausnahmefällen nach ZE-Richtlinie Nr. 36:

§ 2 Punkt 2 Satz 2 und Punkt 3 Besondere Abrechnungsgegenstände

Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie [...] bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf [...] Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie bezieht.

Die Leistungen sind nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36a) berechenbar:

BEMA-Nrn.	Kurztext
001 8	Modell bei Implantatversorgung
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung
102 8	Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung
162 8	Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatversorgung
820 8	Reparatur Krone/implantatgestützt
933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung

Die Leistungen sind nach ZE-Richtlinie 36b) berechenbar:

BEMA-Nrn.	Kurztext
001 8	Modell bei Implantatversorgung
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
021 6	Basis für Bissregistrierung bei Implantatversorgung
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung
301 8	Aufstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung
302 8	Aufstellung Wachs je Zahn bei Implantatversorgung
361 8	Fertigstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung
362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatversorgung
801 8	Grundeinheit für Instandsetzung einer implantatgestützten Prothese
808 8	Teilunterfütterung/implantatgestützt
809 8	Vollständige Unterfütterung/implantatgestützt
810 8	Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung
933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung

Auf dem Laborauftrag ist für das Dentallabor ein Hinweis auf den Ausnahmefall zu erfassen. In diesem Fall muss auch der Zahntechniker bestimmte BEL II -Leistungsziffern anwenden, die mit der Ziffer 6 oder 8 im BEL II hinterlegt sind. Zahntechnische Leistungen, die im BEL II nicht aufgeführt sind, dürfen nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

12. Beispiele zu Suprakonstruktionen Befundklasse 2

12.1 Erstversorgungen von Implantaten mit einer Suprakonstruktion

Implantatkrone mit vestibulär verblendeter Krone nach Osseointegration eines Implantates bei Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 a); eine Interimsprothese dient als Provisorium.

Eine offene Abformung mit einem Individuellen Löffeln inkl. Abformmaterial ist in den vier folgenden Beispielen – wie bei den bisherigen Beispielen - mit der „Nr. 5180a“ dargestellt.

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan

TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP	SKV															
R	KV						BV	KV								
B	f						e									f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f															f
R																
TP																

Festzuschuss	1x 2.1, 3x 2.7
Versorgungart	Regelversorgung
BEMA	1x 20bi
GOZ	1x 4040, z. B. 1x 5180a (Individueller Löffel), 3x 9050

Erstversorgungen von Implantaten mit einer Suprakonstruktion

Implantatkrone mit vollverblendeter Krone nach Osseointegration eines Implantates bei Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 a); eine Interimsprothese dient als Provisorium.

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan

TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP	SKM															
R	KV						BV	KV								
B	f						e									f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f															f
R																
TP																

Festzuschuss	1x 2.1, 3x 2.7
Versorgungart	Gleichartiger Zahnersatz
BEMA	
GOZ	Ggf. 1x 2197, 1x 4040, z. B. 1x 5180a (Individueller Löffel), 1x 2200, 3x 9050

Erstversorgungen von Implantaten mit einer Suprakonstruktion

Implantatkrone mit vestibulär verblendeter gefräster Krone nach Osseointegration eines Implantates bei Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 a); eine Interimsprothese dient als Provisorium.

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan

TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP							SKV									
R							KV	BV	KV							
B	f							e								
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f															
R																
TP																

Festzuschuss	1x 2.1, 3x 2.7
Versorgungart	Gleichartiger Zahnersatz
BEMA	
GOZ	Ggf. 1x 2197, 1x 4040, z. B. 1x 5180a (Individueller Löffel), 1x 2200, 3x 9050

Erstversorgungen von Implantaten mit einer Suprakonstruktion

Implantatkrone mit vestibulär verblendeter Krone nach Osseointegration eines Implantates kein Ausnahmefall nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 a); eine Interimsprothese dient als Provisorium.

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan

TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP							SKV									
R							KV	BV	KV							
B	f							k	e							
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f															
R																
TP																

Festzuschuss	1x 2.1, 3x 2.7
Versorgungart	Andersartiger Zahnersatz
BEMA	
GOZ	Ggf. 1x 2197, x 4040, z. B. 1x 5180a (Individueller Löffel), 1x 2200 , 3x 9050

13. Beispiele zu Suprakonstruktionen Befundklasse 4

13.1 Erstversorgungen von Implantaten bei einem zahnlosen Kiefer

UK Totale Prothese in Kunststoff ohne Erkrankung im Kiefer nach Osseointegration von vier Implantaten mit Straumann® Novaloc®-System bei Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 b); die alte Prothese dient als Provisorium.

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan

TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP																
R																
B	f	e	t	e	e	e	e	e	t	t	e	e	e	e	e	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	ew	ew	ew	f	f	ew	ew	ew	ew	f	f	ew	ew	ew	f
R		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
TP		SE	SE	SE	SEo	SEo	SE	SE	SE	SE	oSE	oSE	SE	SE	SE	

Bemerkungen (Bei Wiederherstellung Art der Leistung)

Novaloc® auf Implantat

Festzuschuss	1x 4.4
Versorgungart	Gleichartiger Zahnersatz
BEMA	1x 98ci, 1x 97bi
GOZ	Ggf. 1x 0060, 1x 4040, 8-12x 9050, 4x 5030, 4x 5080, ggf. 8000er

Erstversorgungen von Implantaten bei einem zahnlosen Kiefer

UK Totale Prothese mit Metallbasis ohne Erkrankung im Kiefer nach Osseointegration von vier Implantaten Straumann® Novaloc®-System ohne Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 b); die alte Prothese dient als Provisorium.

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan

TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP																
R																
B	f	e	t	e	e	e	e	e	t	t	e	e	e	e	e	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	ew	ew	ew	f	f	ew	ew	ew	ew	f	f	ew	ew	ew	f
R		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
TP		SE	SE	SE	SEo	SEo	SE	SE	SE	SE	oSE	oSE	SE	SE	SE	

Bemerkungen (Bei Wiederherstellung Art der Leistung)

Novaloc® auf Implantat

Erstversorgungen von Implantaten bei einem zahnlosen Kiefer

Festzuschuss	1x 4.4
Versorgungart	Andersartiger Zahnersatz
BEMA	
GOZ	Ggf. 1x 0060, 1x 4040, 1x 5190, 8-12x 9050, 4x 5030, 4x5080, 1x 5230, ggf. 8000er

Erstversorgungen von Implantaten bei einem zahnlosen Kiefer

UK Totale Prothese mit Metallbasis bei Erkrankung „Exostosen“ nach Osseointegration von vier Implantaten Straumann® Novaloc®-System bei Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 und Nr. 36 b); die alte Prothese dient als Provisorium.

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan

TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund

TP																	
R																	
B	f	e	t	e	e	e	e	e	t	t	e	e	e	e	e	f	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f	ew	ew	ew	f	f	ew	ew	ew	ew	f	f	ew	ew	ew	f	
R		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	
TP		SE	SE	SE	SEo	SEo	SE	SE	SE	SE	oSE	oSE	SE	SE	SE		

Bemerkungen (Bei Wiederherstellung Art der Leistung)

Exostosen; Novaloc® auf Implantat

Festzuschuss	1x 4.4, 1x 4.5
Versorgungart	Gleichartiger Zahnersatz
BEMA	1x 98ci, 1x 97bi, 1x 98ei
GOZ	Ggf. 1x 0060, 1x 4040, 8-12x 9050, 4x 5030, 4x 5080, ggf. 8000er

14. Aufklärung § 630 BGB

Die Anamnese

Durch Einführung des § 630ff. BGB sind per Gesetz die Dokumentationsinhalte vorgeschrieben, wobei die Anamnese explizit als aufzeichnungspflichtiger Inhalt der Patientenakte festgelegt ist. Die Aktualisierung kann durch Nachfrage nach Veränderungen der gesundheitlichen Situation oder durch erneute Vorlage des Patientenerhebungsbogens erfolgen und ist wichtig vor umfangreichen zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen. Neben der Erhebung des Anamnesebogens gilt es, Auffälligkeiten, die sich im Rahmen des Patientenkontaktes ergeben, ebenfalls zu dokumentieren.

Das Vorgespräch und die allgemeine Untersuchung

Als Bestandteil der sich daran anschließenden Untersuchung ist zunächst eine Selbstauskunft des Patienten zu seiner Problematik, seinen Wünschen und seiner Anamnese zu klären. Die erste Erhebung des klinischen Befunds umfasst die Aufnahme des Zahn-/Implantat-Status, eine Beurteilung des Mund-Innenraumes und Abtasten der Kiefergelenke.

Ziel der Aufklärungspflichten

Die Aufklärung soll den Patienten in die Lage versetzen, in Kenntnis der Notwendigkeit des Grades der Dringlichkeit sowie der Tragweite der zahnärztlichen Behandlungsmaßnahme eine auch aus zahnärztlicher Sicht vernünftige Entscheidung zu treffen. Parallel soll der Patient den Nutzen und die Risiken der Behandlung abwägen können. Die Entscheidung wird in der Regel in der Einwilligung in den Heileingriff liegen. Die Aufklärung muss individuell in einem Gespräch zwischen Zahnarzt und Patienten erfolgen.

Aufklärungspflichten

Die höchstrichterliche Rechtsprechung stellt an eine umfassende und ausführliche Aufklärung der Patienten immer strengere Anforderungen. Die Aufklärungspflicht ist laut BGB nicht nur eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag, sondern Teil der Heilbehandlung selbst. Diese Pflichten sind im § 630 e BGB enthalten. Aufzuklären ist über Anlass, Dringlichkeit, Umfang, Schwere typischer Risiken, Art, Folgen und mögliche Nebenwirkungen des geplanten Eingriffs, seine Heilungs- und Besserungschancen, Folgen einer Nichtbehandlung und über Behandlungsalternativen.

Verlaufsaufklärung

Eine Verlaufsaufklärung soll den Patienten in groben Zügen über die Entwicklung seines Zustandes sowohl bei Ausbleiben der Behandlung als auch hinsichtlich der Aussicht, wie sich die Folgen und Erfolgchancen der Therapien entwickeln, sowie über Art, Umfang, alternative Behandlungsmethoden, Risiken und Schmerzen der Therapie informieren. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass die Aufklärung mündlich zu erfolgen hat (§ 630 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB). Weiter heißt es jedoch: „[...] ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält.“ Der Zahnarzt prüft, ob der Patient sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände (Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie, eventuelle Behandlungsalternativen) zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

Risikoaufklärung

Im Vordergrund steht die Aufklärung über die Risikowahrscheinlichkeit eines Misserfolgs, sowie die möglichen Folgen der geplanten Behandlung. Dazu gehören Vor- und Nachteile bzw. Alternativen zur geplanten Behandlung, sodass der Patient entscheiden kann, ob er diesen Eingriff wirklich möchte.

Kostenaufklärung

Im Rahmen der Informationspflichten regelt der § 630 c Abs. 3 BGB die wirtschaftliche Aufklärungspflicht des Zahnarztes über die voraussichtlichen Behandlungskosten. Gesetzlich versicherte Patienten sind davon in Kenntnis zu setzen, dass alle Leistungen im Rahmen der Diagnostik, Implantattherapie, Freilegung, Ausformung des Weichgewebes, die unterstützende Implantattherapie (UIT) und das Auswechseln von Verschleißteilen außervertragliche Leistungen sind und von ihnen selbst in der Gesamtheit zu bezahlen sind.

Sicherungsaufklärung

Die Sicherungsaufklärung ist die therapeutisch gebotene Aufklärung zur Gefahrabwendung für den Gesundheitszustand des Patienten nach der Behandlung. Zu dieser gehört zunächst, dass der Zahnarzt dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung die nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen erläutert (§ 630 c Abs. 2 S. 1 BGB). Neben der Dokumentation des Sicherungsgesprächs können dem Patienten schriftlich Hinweise ausgehändigt werden, zum Beispiel über die Notwendigkeit der UIT nach Eingliederung der Suprakonstruktion.

Zeitpunkt der Aufklärung

Die Aufklärung des Patienten hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann (§ 630 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB). Diese kann beispielsweise bei dem Beratungsgespräch erfolgen. Die OP-Einverständniserklärung muss mindestens 24 Stunden vor dem Eingriff unterschrieben der Praxis vorliegen.

Aufklärungs- und Informationspflichten

Pflicht zur Aushändigung von unterzeichneten Formularen

Nach § 630 e Abs. 2 Satz 2 BGB sind dem Patienten Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen. Der Zahnarzt ist stets darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass er die Patienten über die typischen Risiken des bevorstehenden Eingriffs, etwaige Alternativen etc. aufgeklärt hat. Als klassisches Beweismittel dient die vom Patienten durch Unterschrift bestätigte Aufklärungsdokumentation bzw. Einwilligungserklärung.

Eine rechtswirksame Einwilligung des Patienten liegt vor, wenn der Patient eventuelle Risiken abschätzen und in seine Entscheidung einbeziehen kann. Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Aufklärung.

15. Musterschreiben

Aufklärung über eine implantologische Behandlung

- Prophylaxe
- Zahnerhaltung
- Chirurgie
- Parodontologie
- Kieferorthopädie
- Funktionsanalyse
- Schienen
- Implantologie
- Zahnersatz

Zahnärztin/Zahnarzt (Name, Vorname) Anschrift

Patient/-in (Name, Vorname), Geburtsdatum: Anschrift

Aufklärungspunkte

1. Untersuchung, Befundergebnisse
2. Diagnose
3. Therapie im Rahmen Gesamtkonzept
4. Therapiealternativen
5. Behandlungsverlauf
6. Risiken
7. Wirtschaftliche Aspekte
8. Sicherungsaufklärung
9. Folgen der Unterlassung der Therapie

Hiermit erkläre ich, dass ich über die unter den Punkten 1 bis 9 aufgeführten Sachverhalte ausführlich ausgeklärt wurde. Ich habe die Erläuterungen verstanden und habe keine weiteren Fragen mehr dazu.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in/Zahlungspflichtige/r
oder dessen gesetzlicher Vertreter

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Einverständniserklärung Beratungs- und Untersuchungsgespräch Implantologie bei Patienten mit Gesetzlicher Krankenversicherung

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass die implantologische Beratung eine privatärztliche Leistung ist und ich somit keinen Rechtsanspruch auf die Erstattung durch die gesetzliche Krankenkasse habe. Ich wurde über die Kosten aufgeklärt und werde diese privat ausgleichen.

Gleichzeitig wurde ich informiert, dass die Erstellung eines Heil- und Kostenplanes kostenpflichtig ist, nicht von der Krankenkasse übernommen wird und daher privat auszugleichen ist, auch wenn die Therapie nicht durchgeführt werden sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in/Zahlungspflichtige/r
oder dessen gesetzlicher Vertreter

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Beratungs- und Untersuchungsgespräch Implantologie

Patient/-in/Zahlungspflichtige/r bzw. gesetzlicher Vertreter

Für

Patient/-in/Versicherter, Geburtsdatum

(abweichend vom Zahlungspflichtigen bzw. gesetzlichen Vertreter)

Ihr Termin am: _____

Sehr geehrte/r Patient/-in,

an dem oben genannten Termin erhalten Sie eine implantologische Beratung. Es ist Ihnen telefonisch mitgeteilt worden, dass diese implantologische Beratung als privat Zahnärztliche Leistung nicht von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt wird.

Auch wenn die implantologische Versorgung die einzige Möglichkeit für Sie sein sollte, funktionellen Zahnersatz zu tragen, so beteiligt sich die gesetzliche Krankenkasse z. B. nicht an den Kosten für die Beratung, eventuell erforderliche Röntgenaufnahme(n) oder die Ausstellung von Heil- und Kostenplänen in Zusammenhang mit der Implantation.

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass u. a. implantologische Leistungen nicht Inhalt der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenkasse sind (§ 28 Sozialgesetzbuch Fünf). Als außervertragliche Leistung (somit von Ihnen privat zu leisten) gilt bei implantologischen Therapiemaßnahmen in der Erstberatung:

- > eine regionale Untersuchung der Implantat-Region
- > eine Beratung bis zu 10 Minuten
- > die Erstellung eines Heil- und Kostenplans
- > Röntgenaufnahmen



Die Kosten können sich wie folgt zusammensetzen:

GOÄ/GOZ-Nr.	Leistung	EUR
Ä5	Symptombezogene Untersuchung	10,72 €
Ä1	Beratung (bis zu 10 Min.)	10,72 €
Ä5004	Panoramaaufnahme	41,96 €
0030	Therapieplan	25,87 €

Gesamt ca.: 90,00 €





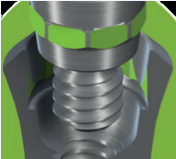
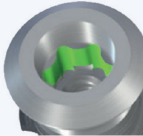

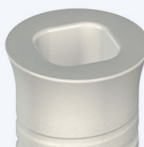
Um die Kosten für Sie möglichst gering zu halten, möchte ich Sie bitten, - soweit vorhanden - die letzte Panoramaröntgenaufnahme (nicht älter als xx Jahre) zur Besprechung mitzubringen.

Bitte leiten Sie uns diese Information unterschrieben vor Ihrem Termin am _____
um _____ zu (gern per Post, Fax oder Scan per E-Mail).







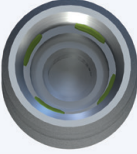
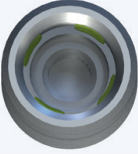
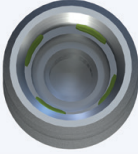

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen





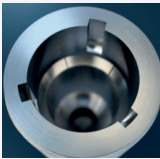



16. Implantatübersicht

Marke	Straumann Straumann Tissue Level				
Produkt	Standard Plus & Standard	Standard Plus Narrow Neck CrossFit®	TLX	PURE Monotype	PURE 2pcs
Abbildung					
Beschreibung	Parallelwandiges Design mit abgerundetem Apex	Parallelwandiges Design mit abgerundetem Apex	Konisches Implantatdesign mit innovativem Gewindedesign für erhöhte Primärstabilität.	Einteiliges Keramikimplantat mit 2 unterschiedlichen Implantataufbauhöhen	Zweiteiliges Keramikimplantat
Empfohlene Anwendung	Flexible, koronapikale Implantatplatzierung in Kombination mit trans- oder subgingivaler Einheilung	Situationen mit stark atrophiertem Kieferknochen mit ausreichender Knochenqualität und/oder -quantität	Die Tissue Level X Implantate (TLX) des Straumann® TLX Implantatsystems sind für hohe Primärstabilität und Sofortversorgungsprotokolle konzipiert, aber auch für alle anderen Behandlungsprotokolle geeignet. Das vereinfachte aber vielseitige Portfolio mit nur einer Verbindung bietet komfortable Lösungen für den posterioren Bereich.	Enossale Implantation in den Ober- und Unterkiefer sowie für die funktionelle und ästhetische orale Rehabilitation unbezahnter und teilbezahnter Patienten	Enossale Implantation in den Ober- und Unterkiefer sowie für die funktionelle und ästhetische orale Rehabilitation unbezahnter und teilbezahnter Patienten
Besonderheiten	Glatte Halspartie von 1,8 mm (SP) und 2,8 mm (S)	Glatte Halspartie von 1,8 mm	Ab Ø3,75 freigegeben für alle Indikationsklassen. Glatte Halspartie von 1,8 mm (SP) und 2,8 mm (S)	Glatte Halspartie von 1,8 mm TL Design, aber BL Gewinde	TL Design, aber BL Gewinde
Material	Titan Grad 4 Roxolid®	Roxolid®	Roxolid®	Stabilisiertes Zirkondioxid (Y-TZP)	Stabilisiertes Zirkondioxid (Y-TZP)
Oberfläche	SLA SLActive®	SLA SLActive®	SLActive®	ZLA®	ZLA®
Enossaler Durchmesser	Ø3,3 / Ø4,1 / Ø4,8	Ø3,3	Ø3,75 / Ø4,5 / Ø5,5 / Ø6,5	Ø3,3 / Ø4,1	Ø4,1
Prothetische Verbindung					
	synOcta®	CrossFit®	TorcFit®	Einteiliges Implantat	Innenverbindung
	RN, WN	NNC	NT, RT, WT	ND, RD	RD









Detailliertere Informationen zu den Produkten erhalten Sie in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen (IFUs) oder Basisinformationen.

Marke	Straumann Bone Level				
Produkt	Straumann Mini	BL	BLT	BLT 2.9	BLX
Abbildung					
Beschreibung	Einteiliges Implantat mit integriertem Optiloc®	Parallelwandiges Design mit rundem Apex	Kombination aus koronal zylindrisch und apikal konischer Form	Kombination aus koronal zylindrisch und apikal konischer Form	Konisches Implantatdesign mit innovativem Gewindedesign für erhöhte Primärstabilität.
Empfohlene Anwendung	Sofortversorgungsprotokolle (vorausgesetzt ein Eindrehmoment von mindestens 35 Ncm wird erreicht) bei schmalen Kieferkämme vorgesehen, um herausnehmbare Teilprothesen oder herausnehmbare Deckprothesen zu stabilisieren.	Behandlungen auf Knocheniveau in Kombination mit trans- oder subgingivaler Einheilung	Für anatomisch und klinisch anspruchsvolle Situationen, bei denen eine höhere Primärstabilität erforderlich ist	Implantat mit reduziertem Durchmesser für enge Interdentalräume und schmale Knochenkämme im Frontzahnbereich, insbesondere im Bereich der lateralen OK-Schneidezähne und aller UK-Schneidezähne	Implantatsystem für hohe Primärstabilität und Sofortversorgungsprotokolle unabhängig von der Knochenklasse, aber auch für alle anderen Behandlungsprotokolle geeignet; vereinfachtes, aber vielseitiges Portfolio mit nur einer Verbindung und unterkonturierten Prothetikkomponenten
Besonderheiten	Glatte Halspartie von 2.8 mm		selbstschneidende konische Spitze	BLT Small CrossFit® mit einem enossalen Durchmesser von 2,9 mm für enge Zahnlücken, selbstschneidende konische Spitze, besondere ovale Form des prothetischen Designs	ab Ø3.75 freigegeben für alle Indikationsklassen, Eine Prothetiklinie für alle Implantate aufgrund identischer Innengeometrie unabhängig vom Implantatdurchmesser
Material	Roxidid®	Titan Roxolid®	Titan Roxolid®	Titan Roxolid®	Roxidid®
Oberfläche	SLA	SLA SLActive®	SLA SLActive®	SLA SLActive®	SLA SLActive®
Enossaler Durchmesser	Ø2.4	Ø3.3 / Ø4.1 / Ø4.8	Ø3.3 / Ø4.1 / Ø4.8	Ø2.9	Ø3.5 / Ø3.75 / Ø4.0 / Ø4.5 / Ø5.0 / Ø5.5 / Ø6.5
Prothetische Verbindung					
	Optiloc®	CrossFit®	CrossFit®	Small CrossFit®	TorcFit®
		NC, RC	NC, RC	SC	RB, WB



Detailliertere Informationen zu den Produkten erhalten Sie in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen (IFUs) oder Basisinformationen.

Marke	Medentika			
Produkt	Procone	Microcone	Minicone	Quattrocone
Abbildung				
Beschreibung	Kombination aus krestalem Mikro- und High-Profile-Gewinde, konisch zulaufend im apikalen Bereich	Kombination Mikro- und Makrogewinde	Einteiliges, wurzelförmiges Implantat mit integriertem Optiloc®, Mikrogewinde und selbstschneidendem Makrogewinde	Konisches Design mit einer Kombination aus krestalem Mikro und High-Profile Gewinde
Empfohlene Anwendung	MEDENTIKA PROCONE Implantate können bei partiellem oder totalem Zahnverlust verwendet werden. Die Implantate unterstützen sowohl Einzelzahnrestauration als auch bedingt abnehmbare oder festsitzende sowie herausnehmbare Brückenkonstruktionen und Prothesen	Für die gedeckte Einheilung nach Montage der Verschlusschraube, transgingival mit gingivaformenden Bauteilen Für die Sofortversorgung/ Sofortbelastung mit prothetischen Aufbauteilen Für Sofortimplantation, verzögerte Sofortimplantation und Spätimplantation	Bei stark reduziertem Knochenangebot	Besonders geeignet bei – Sofortimplantation – Sofortbelastung – Quattro-Fix Konzept Für die gedeckte Einheilung nach Montage der Verschlusschraube, transgingival mit gingivaformenden Bauteilen Für die Sofortversorgung/ Sofortbelastung mit prothetischen Aufbauteilen Für Sofortimplantation, verzögerte Sofortimplantation und Spätimplantation
Besonderheiten	Kompatibel mit CAMLOG®* Verbindung		1 mm Gingivabereich 2 mm zylindrisch maschinierter Halsbereich	Quattrocone30 mit 30° Abwinkelung für alle Indikationen mit angulierter Implantatinserterion
Material	Titan Grad 4	Titan Grad 4	Titan Grad 4	Titan Grad 4
Oberfläche	SLA	SLA	SLA	SLA
Enossaler Durchmesser	Ø3.3 / Ø3.8 / Ø4.3 / Ø5.0	Ø3.0 / Ø3.5 / Ø4.0 / Ø4.5 / Ø5.0	Ø2.4	Ø3.5 / Ø3.8 / Ø4.3 / Ø5.0
Prothetische Verbindung				
	Tube-in-Tube	Konische Verbindung	Einteiliges Implantat	Konische Verbindung
		NI, RI		

Detailliertere Informationen zu den Produkten erhalten Sie in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen (IFUs) oder Basisinformationen.
* Camlog-Produkte werden von der Camlog Biotechnologies AG angeboten, die in keiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zu Medentika® stehen

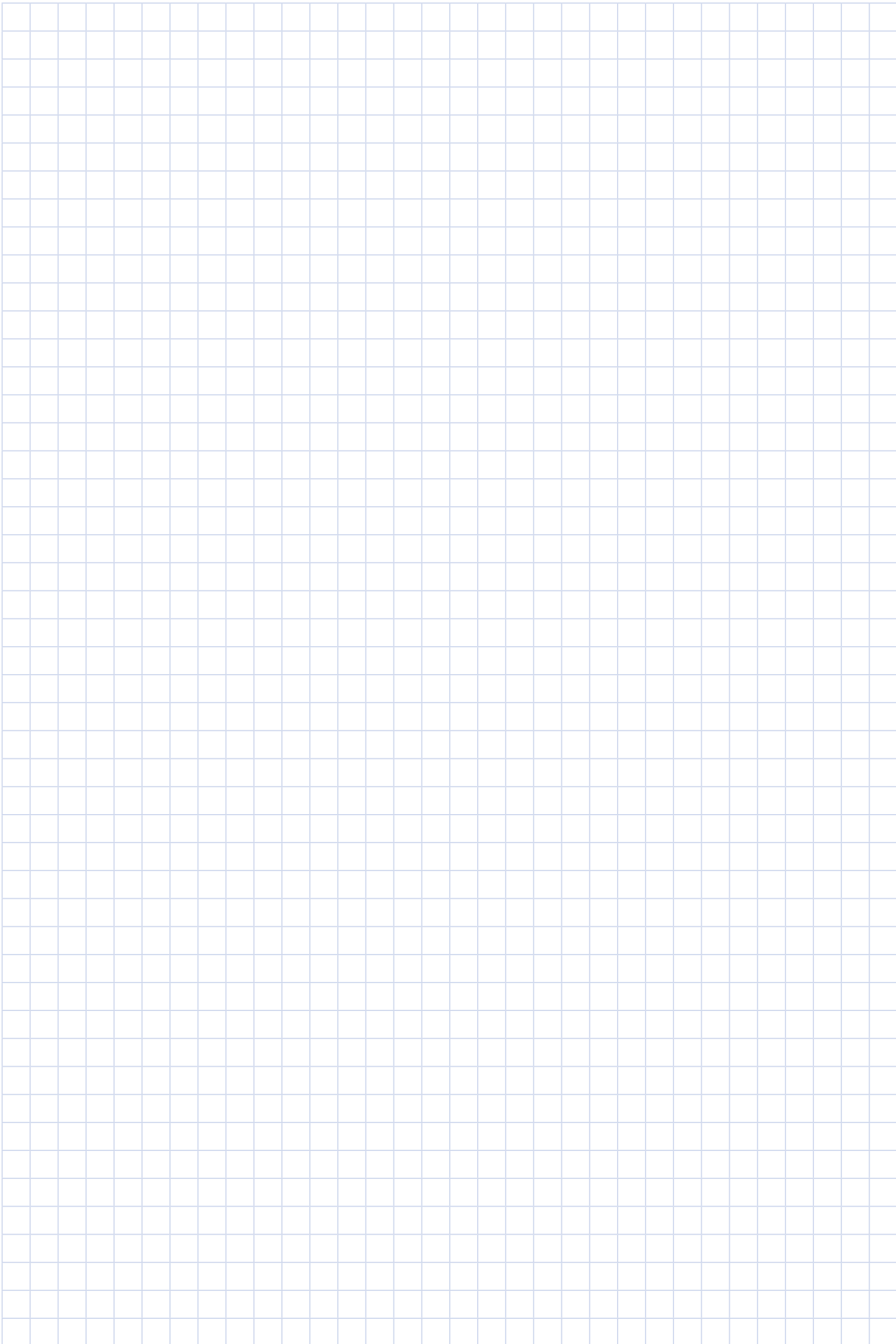
Marke	Anthogyr Bone Level		Anthogyr Tissue Level	
Produkt	Axiom Reg	Axiom PX	Axiom Reg	Axiom PX
Abbildung				
Beschreibung	Zylinderförmig-konische Form mit asymmetrischem Gewinde für eine progressive Kompression Implantathals mit Gewinde zur Optimierung der primären Knochenverankerung Selbstschneidend Atraumatische Spitze für Sinuslift	Konische Form, tiefes symmetrisches Doppelgewinde – konisch und selbstbohrend.	Zylindrisch-konische Form, einfaches asymmetrisches, progressives Schraubengewinde, atraumatische Spitze	Konische Form, tiefes symmetrisches Doppelgewinde – konisch und selbstbohrend.
Empfohlene Anwendung	Für die meisten klinischen Indikationen, inkl. subkrestaler Implantatinserterion	Axiom® BL PX Implantate sind für Sofortimplantationen nach der Zahnextraktion und für Knochen geringer Dichte bestimmt. Der Einsatz des Axiom® BL PX Implantats ist bei Knochen Typ D1 kontraindiziert	Für die meisten klinischen Indikationen Die Implantate Axiom® TL REG können unabhängig von der Knochendichte bei verschraubten Einzelzahn-, Mehrzahn-, und Full Arch Restaurationen verwendet werden und decken somit ein breites Spektrum an Indikationen ab.	Die Implantate Axiom® TL PX sind bestimmt für verschraubte Einzelzahn-, Mehrzahn-, und Full Arch Restaurationen mit Sofortimplantation nach Extraktion und für Knochen mit geringer Dichte. Der Einsatz des Axiom® TL PX Implantats ist bei Knochen Typ D1 kontraindiziert.
Besonderheiten			Implantatkörper identisch zur Bone Level Variante. Daher nur ein Chirurgieset für BL und TL.	
Material	Titan Grad 5	Titan Grad 5	Titan Grad 5	Titan Grad 5
Oberfläche	BCP®	BCP®	BCP®	BCP®
Enossaler Durchmesser	Ø3.4 / Ø4.0 / Ø4.6 / Ø5.2	Ø3.4 / Ø4.0 / Ø4.6 / Ø5.2	Ø3.4 / Ø4.0 / Ø4.6 / Ø5.2	Ø3.4 / Ø4.0 / Ø4.6 / Ø5.2
Prothetische Verbindung				
	Trilobuläre konische Verbindung	Trilobuläre konische Verbindung	Trilobuläre konische Verbindung	Trilobuläre konische Verbindung

Detailliertere Informationen zu den Produkten erhalten Sie in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen (IFUs) oder Basisinformationen.

Marke	Neodent GM		
Produkt	Helix	Drive	Titamax
Abbildung			
Beschreibung	Hybridkontur mit einem zylindrischen koronalen Teil und konisch im apikalen Bereich	Konisches Implantat mit Doppelgewinde, über den Implantatkörper verteilte gegenläufig schneidende Fugen	Parallelwandiges Implantat mit Doppelgewinde
Empfohlene Anwendung	Für alle Knochenklassen und die Sofortimplantation nach der Extraktion	Knochenklassen III und IV und für die Sofortimplantation nach der Extraktion	Knochenklassen I und II oder transplantierte Bereiche wie Knochenblöcke
Material	Titan Grad 4	Titan Grad 4	Titan Grad 4
Oberfläche	Neoporos Acqua®	Neoporos Acqua®	Neoporos Acqua®
Enossaler Durchmesser	Ø3,5 / Ø3,75 / Ø4,0 / Ø4,3 / Ø5,0 / Ø6,0	Ø3.5 / Ø4.3 / Ø5.0	Ø3.5 / Ø3.75 / Ø4.0 / Ø5.0
Prothetische Verbindung			
	Konische Verbindung inkl. interne Indexierung	konische Verbindung	konische Verbindung

Detailliertere Informationen zu den Produkten erhalten Sie in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen (IFUs) oder Basisinformationen.

Notizen



Haftungsausschluss Abrechnungsinformation

Die Fa. rechenart und die Fa. Straumann GmbH übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit, Korrektheit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Grundsätzlich kann jede dargestellte Information Fehler enthalten, veraltet oder unvollständig sein. Haftungsansprüche gegen die Fa. rechenart und Fa. Straumann GmbH, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt u. a. für konkrete, besondere und mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die aus der Nutzung dieser Materialien entstehen können, sofern seitens der Fa. rechenart und der Fa. Straumann GmbH kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Die Verwendung der jeweiligen Produkte in diesem Leitfaden muss immer unter Beachtung der Indikationen bzw. der Empfehlungen erfolgen.

Die in dieser Abrechnungsinformation bereitgestellten Informationen ersetzen keine individuelle Beratung. Die genannten Produkte und Bezeichnungen sind von der Fa. Straumann zum Teil patent-, marken- und urheberrechtlich geschützt. Aus dem Fehlen eines besonderen Hinweises bzw. der Zeichen ® oder ™ ist nicht zu schließen, dass kein Schutz besteht.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Ihr Widerspruchsrecht

Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten, genügt jederzeit eine Nachricht an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz.de@straumann.com oder per Post an Straumann GmbH, Datenschutzbeauftragter, Heinrich-von-Stephan-Straße 21, 79100 Freiburg. Dies gilt ebenso, wenn Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen wollen.

© Dental-Betriebswirtin Birgit Sayn, Leverkusen 2021

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks, Kopien oder auszugsweise Kopien oder andere Arten der Vervielfältigung sind vorbehalten. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung von Birgit Sayn irgendeiner Form reproduziert werden, auch nicht auf elektronischem Wege.

Autor: Birgit Sayn



rechenart

Zahnmedizinische Abrechnung
Praxis- und Klinikschulung
Seminare und Coaching
Produkte/Pharma



Birgit Sayn

Dental-Betriebswirtin & ZMV

Mendelssohnstraße 34
51375 Leverkusen

Tel: 0214 500 67 13

Fax: 0214 500 67 14

E-Mail: info@sayn-rechenart.de

Internet: www.sayn-rechenart.de



DE500545 1 0001